

Die Vizepräsidentin
Dienststelle Leipzig

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/747/4

Leipzig,
11. August 2021

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren

Kiessandtagebau Rückmarsdorf

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Antragstellerin

GP Günter Papenburg AG
Baustoffzentrum Leipzig, Sachsen
Plautstraße 56
04179 Leipzig

Planung

upi
UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH
Breite Straße 30
39576 Stendal

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lids.sachsen.de/kontakt.

A Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung

Die Landesdirektion Sachsen hat für das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückmarsdorf“ auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20. September 2018 gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) integriert.

1. Tenor

Das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückmarsdorf“ ist in seiner ca. 52 ha großen Ausdehnung raumverträglich, sofern die nachfolgenden Maßgaben beachtet werden.

2. Maßgaben

Maßgabe ROV 1

Für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren sind die Untersuchungsräume zu den Schutzgütern „Mensch/Siedlung“ und „Boden“ dem Untersuchungsraum „Luft“ anzupassen. Dabei sind insbesondere jeweils die Siedlungsräume nördlich und westlich des Vorhabensgebiets zu berücksichtigen. Das Schalltechnische Gutachten ist dementsprechend anzupassen. Die Anpassung hat zusätzlich auch unter dem Blickwinkel der Vorbelastung durch Verkehrslärm zu erfolgen. Für das Schutzgut „Boden“ können alle baulich überprägten Flächen (Versiegelung, Teilversiegelung) ausgeklammert werden. Altlasten sind in der Bodenbewertung zu berücksichtigen und entsprechend in den Antragsunterlagen darzustellen.

Maßgabe ROV 2

Für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Hydrogeologische Gutachten zu aktualisieren. Dafür sind der Untersuchungsraum für das Schutzgut „Wasser“ entsprechend den Hinweisen der Träger öffentlicher Belange zu vergrößern und Untersuchungen zur Grundwasserqualität in dem betreffenden Plangebiet nachzuholen. Der Untersuchungsraum muss mindestens die Reichweite der Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben umfassen. Auf die Ergebnisse von Grundwassermessstellen aus dem geplanten Abbaufeld für die Darstellung der hydraulischen Verhältnisse soll zurückgegriffen werden.

Maßgabe ROV 3

Auf der Grundlage des aktualisierten Hydrogeologischen Gutachtens sind die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“, SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Wachberg“ und „Leipziger Auwald“) neu zu bewerten und deren Verträglichkeit mit dem Vorhaben nachzuweisen. Grundwasserabsenkungen und Beeinträchtigungen des Fließgewässers Zschampert sind auszuschließen. Der Nachweis dafür ist im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Maßgabe ROV 4

Die Entwicklung der Grundwasserstände und die Entwicklung der Grundwasserqualität sollen durch ein Monitoring dokumentiert und begleitet werden. Dazu ist den Empfehlungen aus dem Hydrogeologischen Gutachten zu folgen, insbesondere bezüglich der Errichtung von mindestens drei neuen Grundwassermessstellen. Die Ergebnisse des Monitorings sind regelmäßig zu veröffentlichen.

Maßgabe ROV 5

Vor der Ausführungsplanung zur Rekultivierung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die durch den Abbau entstandenen Biotope, wie Abbrüche, Kiesflächen, Trockenrasen, erhaltenswert sind.

Maßgabe ROV 6

Die geplanten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind konsequent umzusetzen. Die Wiedernutzbarmachung hat unmittelbar nach Beendigung des Rohstoffabbaus zu erfolgen und soll zu einer ökologischen Aufwertung des Standortes führen. Für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren ist der Landschaftspflegerische Begleitplan für den Bereich des wassergefüllten Restlochs bezüglich verschiedener Varianten sowie bei Nutzung bergbaufremder mineralischer Abfälle der Abfallarten, Schadstoffzuordnungswerte und Verfüllbereiche (wassergesättigt/wasserungesättigt) nachzuarbeiten. Der Zuschnitt und die Nutzung der Flächen, die Artenwahl, der Aufbau und die Dimensionierung der Wegeerschließung sind unter Berücksichtigung von Realisierungsabschnitten mit der Stadt Leipzig abzustimmen.

Maßgabe ROV 7

Für die Inanspruchnahme von Flächen des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft hat eine Rekultivierung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in möglichst kompakter Form zu erfolgen. Die Einhaltung eines möglichst kurzen Abbau- und anschließenden Rekultivierungszeitraums auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist sicherzustellen. Dabei ist die landwirtschaftlich nutzbare Fläche (zurzeit geplant ca. 17 ha) signifikant zu erhöhen.

Es sind folgende Maßgaben, die aus dem im Raumordnungsverfahren integrierten Zielabweichungsverfahren resultieren, zu beachten. Als Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens ist die Maßgabe ZAV 2 ergänzt bzw. präzisiert worden. Die Änderungen sind kursiv gekennzeichnet.

Maßgabe ZAV 1

Die geplante Wiedernutzbarmachungsmaßnahme „Aufforstung einer Fläche als Wald“ im Bereich des Vorranggebietes Waldmehrung hat in einer Größenordnung von mindestens 8,8 ha zu erfolgen.

Maßgabe ZAV 2 ergänzt (Ergänzungen kursiv)

Die Errichtung *der* Lärmschutzwälle bzw. Lärmschutzwände *bezogen auf die abschnittsweise Rohstoffgewinnung im Abbaufeld* hat vor *dem jeweiligen* Abbaubeginn so zu erfolgen, dass die Immissionsbelastung der Bevölkerung frühzeitig minimiert wird. Eine Verlängerung des die Bahnstrecke begleitenden Lärmschutzwalles in nordöstlicher Richtung ist zu prüfen. *Vor dem Hintergrund der in den Maßgaben ROV 1 und ROV 2 geforderten Anpassung bzw. Erweiterung der jeweiligen Untersuchungsräume sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmreduzierung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.* Ausfallzeiten, die zum Beispiel durch eine Havarie oder ähnliche Ereignisse verursacht werden könnten, dürfen nicht an Samstagen nachgeholt werden.

Maßgabe ZAV 3

Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nachzuweisen. Dies gilt vor allem an den kritischen Immissionsorten IO1, IO4 und IO5. Dazu sind Gutachten zu den vom Vorhaben ausgehenden Emissionen vorzulegen. Die Ergebnisse eines umfassenden Monitorings sind regelmäßig zu veröffentlichen.

3. Hinweise

Hinweis H 1

Im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess sollen die Hinweise des Landesamtes für Archäologie bezüglich einer rechtzeitigen Koordination der Maßnahmen sowie einer qualifizierten archäologischen Dokumentation berücksichtigt werden. Es wird dazu eine enge Abstimmung mit der Behörde empfohlen.

Hinweis H 2

Die Ausbreitung von Wildtieren in den an das Abbaugebiet angrenzenden Stadtgebieten soll entsprechend der Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess berücksichtigt werden.

Hinweis H 3

Im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess soll dargelegt werden, inwieweit die betriebswirtschaftlichen Einschnitte kompensiert und damit die Erwerbsgrundlage der betroffenen Landwirte gesichert werden kann.

Hinweis H 4

Die Straße „Zum Bahnhof“ ist nicht für schweren Lkw-Verkehr ausgelegt. Ihre Nutzung für Transporte zum oder vom Betriebsgelände der GP Günter Papenburg AG ist deshalb auszuschließen.

Hinweis H 5

Für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ zu erarbeiten, die sämtliche Hinweise von den Trägern öffentlicher Belange entsprechend berücksichtigt. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind durch eine entsprechende Projektausgestaltung bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Die Erfassung der Brutvorkommen der Vogelarten auf der Maßnahmenfläche als Revierkartierung ist als „Erfolgsmonitoring“ entsprechend der in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen umzusetzen.

Hinweis H 6

— Die Raumordnungsbehörde behält sich vor, im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die o. g. Maßgaben eingehalten worden sind und auf der Grundlage erneut über die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu befinden.

B Sachverhalt

4. Beschreibung des Vorhabens

Die GP Günter Papenburg AG beabsichtigt, auf einer Ackerfläche in den Gemarkungen Rückmarsdorf und Schönau der Stadt Leipzig Kies und Sand sowohl im Trocken- als auch im Nassschnitt abzubauen. Der Abbau soll in sieben Abschnitten auf einer Flächengröße von ca. 46 ha erfolgen. Weitere ca. 5 ha Fläche sind für die Betriebsinfrastruktur vorgesehen. Das Vorhabengebiet grenzt östlich an die Bahnstrecke Leipzig – Großkorbetha, westlich an die Miltitzer Straße (K 6562) und nördlich an die Ortslage Rückmarsdorf an und wird zurzeit hauptsächlich ackerbaulich bewirtschaftet.

In unmittelbarer Nähe des Vorhabengebiets befinden sich östlich der Bahnstrecke die Tagebaue Schönau und Schönau II, wo sich auch der Aufbereitungsstandort für die gewonnenen Kiessande befindet. Eine verkehrstechnische Erschließung des geplanten Abbaugebiets ist somit nicht notwendig. Die bereits vorhandenen Tagebaue können über eine eigene Betriebsstraße erreicht werden. Durch den Neubau einer Brücke, die über die Bahnstrecke führen soll, wird das bereits existente Betriebsgelände mit dem Abbaufeld Rückmarsdorf verbunden. Die Brücke soll auch nach Beendigung der Abbauarbeiten bestehen bleiben und der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die mittlere Rohstoffmächtigkeit des Kiessandes beläuft sich auf ca. 7,5 m und die mittlere Abraummächtigkeit auf ca. 3 bis 5 m. Der geologische Kiesvorrat wird auf ca. 5,83 Mio. t geschätzt, wovon ca. 4,67 Mio. t industriell gewonnen werden können. Als Zeitspanne sind für die Auskiesung bei einer Kiesabraummenge von ca. 188 700 m³ pro Jahr sowie dem Mutterboden- bzw. Abraumabtrag und der Verkipfung etwa 13,5 Jahre vorgesehen. Für die anschließende Rekultivierung des Tagebaus zur Wiedernutzbarmachung sind weitere drei Jahre geplant.

Als immissionsmindernde Maßnahmen sind Schutzwälle bzw. -wände an den westlichen, nördlichen und östlichen Vorhabengrenzen vorgesehen. Alle Schutzwände werden nach der vollständigen Auskiesung des Vorhabengebiets zurückgebaut. Auch die Schutzwälle werden – bis auf die zwei Wälle entlang der Bahntrasse – wieder entfernt.

Das voraussichtliche Verkehrsaufkommen liegt bei einem Ansatz von 250 Betriebstagen im Jahr bei bis zu 120 Lkw pro Tag, d. h. etwa 64 Fahrzeuge, die Kies abtransportieren, und 56 Fahrzeuge, die Fremdmaterial anliefern. Innerhalb des Betriebes ist der Einsatz von zwei Dumpfern vorgesehen. Diese können zusammen bis zu sechs Transportvorgänge pro Stunde vornehmen; bei neun Stunden Wirkzeit ist somit ein Maximalwert von 54 Transportvorgängen pro Tag innerhalb des Vorhabengebiets zu erwarten, wobei das erwartete Mittel bei 48 Transportvorgängen pro Tag liegt.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten ist eine Renaturierung der Vorhabenfläche geplant. Dazu sollen Teilbereiche mit Wald bzw. Gehölzgruppen bepflanzt werden. Weiterhin ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung mit Grünland, Ruderal- und Ackerflächen vorgesehen. Weiteres bedeutendes Renaturierungsziel ist die Schaffung eines Landschaftsees. Für eine teilweise Verfüllung werden ca. 4,56 Mio. m³ Material benötigt. Um das ursprüngliche Geländenniveau zu erreichen, werden bergbaufremde Materialien eingebracht.

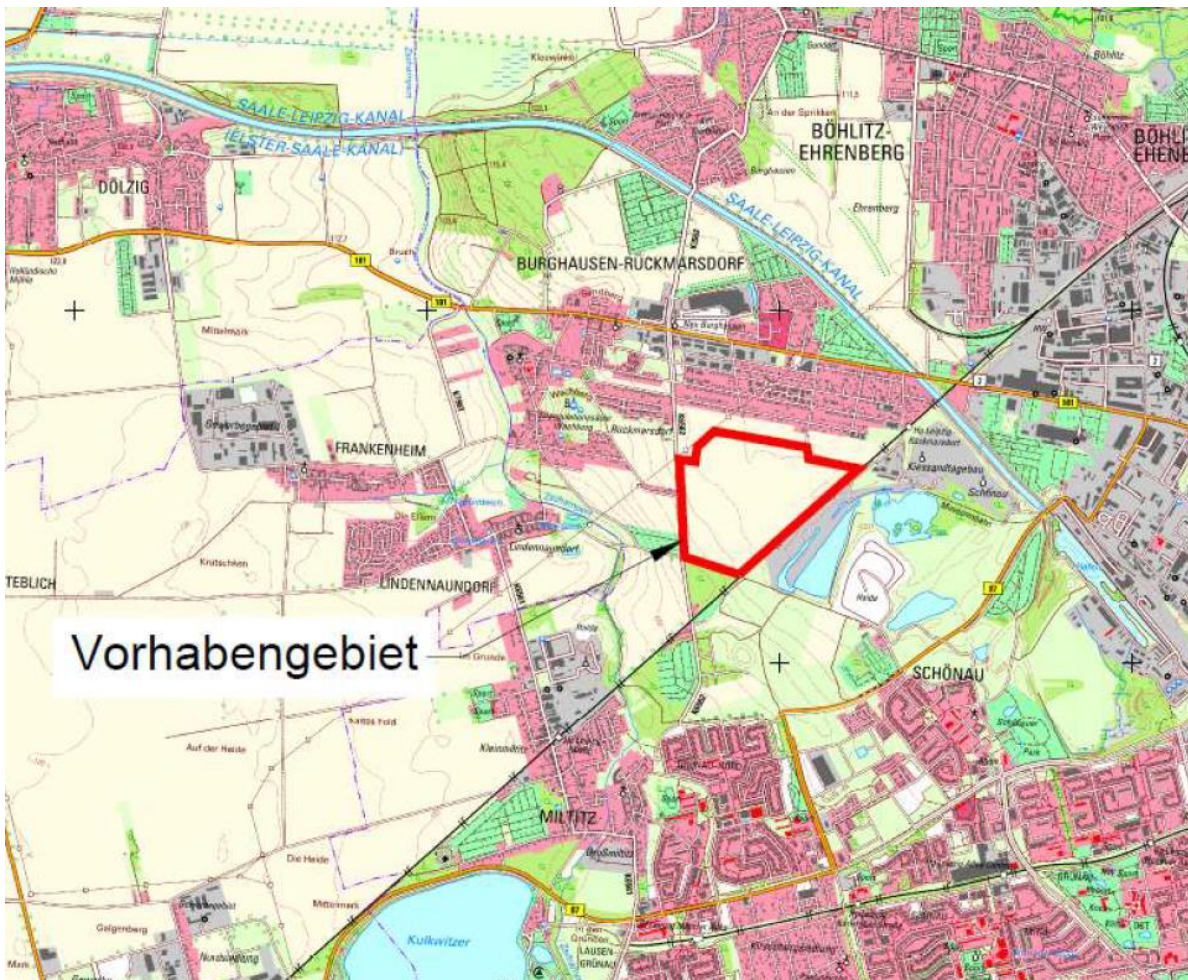


Abbildung 1 – Topographische Übersichtskarte (Quelle: Antragsunterlagen)

5. Art des Verfahrens

5.1 Rechtsgrundlagen

Die Antragsunterlagen wurden auf folgender Rechtsgrundlage geprüft und beurteilt:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2.986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2.694) geändert worden ist;
- Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706, das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist;
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013);
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS 2008), genehmigt am 30. Juni 2008, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 25. Juli 2008 (RPIWS 2008).

5.2 Ergänzende Unterlagen

Zur Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens fanden ergänzend folgende Unterlagen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG Berücksichtigung:

- der mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 2. August 2021 genehmigte Regionalplan Leipzig-West Sachsen in der Fassung vom 11. Dezember 2020.

5.3 Antragsunterlagen

- Antrag der GP Günter Papenburg AG auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Schreiben vom 20. September 2018 samt Begründung des Antrages;
- präzisierte und ergänzte Antragsunterlagen, zuletzt vom 22. April 2020.

5.4 Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG ist für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) die Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen. Entsprechend § 1 Nr. 16 RoV trifft diese Regelung auf bergbauliche Vorhaben zu, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2 a bis 2 c des Bundesberggesetzes (BBergG) bedürfen. Im Scopingtermin am 19. September 2016 hat das Sächsische Oberbergamt das Vorhaben als Fall des § 52 Abs. 2 a BBergG bezeichnet. Bei einer Größe des Vorhabens von ca. 52 ha ist gemäß § 1 Nr. 17 RoV (Abbaufäche von 10 ha oder mehr) ohnehin unabhängig vom bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Weil zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Prüfung der Raumverträglichkeit (z. B. durch eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet „Oberflächennahe Rohstoffe“) erfolgt war, konnte auf das Raumordnungsverfahren nicht verzichtet werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 und 3 SächsLPIG ist die Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde sachlich und räumlich für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständig.

Im Raumordnungsverfahren sind somit noch vor dem Genehmigungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange zu prüfen. Raumbedeutsam sind Planungen und Maßnahmen, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie es mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist eine raumordnerische Beurteilung, die weder unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber dem Vorhabenträger und den Beteiligten entfaltet noch Genehmigungen und sonstige behördliche Entscheidungen ersetzt.

Im Unterschied zu dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können im Raumordnungsverfahren ausschließlich die für den groben Maßstab der Raumordnungsebene erheblichen Belange unter den Gesichtspunkten der Überörtlichkeit in die Prüfung eingehen. Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand von raumordnerischen Abstimmungen. Im Raumordnungsverfahren werden daher keine grundstücksscharfen Aussagen und keine verbindlichen Festlegungen gegenüber privaten Grundstückseigentümern getroffen.

6. Verfahrensverlauf

6.1 Eröffnung des Raumordnungsverfahrens

Zur Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Kiessandtagebau Schönau, Abbaufeld III“ haben das Sächsische Oberbergamt und die Landesdirektion Sachsen am 19. September 2016 in Leipzig einen gemeinsamen Scopingtermin durchgeführt und damit das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren und das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Bei diesem Termin hat die Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde darauf hingewiesen, dass ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren zu diesem Vorhaben zu führen sein wird. Die Vorhabenfläche sei weder durch ein Vorranggebiet noch durch ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Rohstoffe raumordnerisch gesichert. Im Süden stehe eine Teilfläche im Widerspruch zu Zielen des Regionalplanes Westsachsen 2008. Der Rest der Vorhabenfläche sei als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Im Nachgang zum Scopingtermin erhielt die Vorhabenträgerin, die GP Günter Papenburg AG, Hinweise zur Erarbeitung von Antragsunterlagen zu Raumordnungsverfahren für bergbauliche Vorhaben.

Auf Antrag der GP Günter Papenburg AG vom 20. September 2018 hat die Landesdirektion Sachsen am 5. November 2018 das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 1. November 2018 wurden die Antragsunterlagen gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPIG und gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 SächsLPIG an die durch das Vorhaben berührten Träger öffentlicher Belange versandt. Diese wurden im Anschreiben aufgefordert, das Vorhaben entsprechend den jeweils wahrzunehmenden öffentlichen Belangen zu prüfen und bis zum 7. Dezember 2018 eine schriftliche Stellungnahme – getrennt nach Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren – an die verfahrensführende Behörde zu senden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für dieses Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren erfolgte im Zeitraum vom 5. November bis zum 7. Dezember 2018 in den Diensträumen der Stadt Leipzig und der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig. Das Verfahren, die Orte zur Einsichtnahme und die jeweiligen Öffnungszeiten wurden im Leipziger Amtsblatt Nr. 19 vom 27. Oktober 2018 bekanntgemacht.

Die bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen bzw. Hinweise hat die Stadtverwaltung Leipzig der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 übergeben.

6.2 Verfahrensbeteiligte

6.2.1 Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 SächsLPIG (Alte Fassung; gültig bis zum 20. Dezember 2018) waren die in § 6 Abs. 1 SächsLPIG (AF) genannten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückmarsdorf“ hat die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 1. November 2018 beteiligt:

- Stadt Leipzig
- Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
- BUND Landesverband Sachsen e.V.
- NABU Landesverband Sachsen e.V.
- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
- Handwerkskammer zu Leipzig
- Sächsisches Oberbergamt
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Deutsche Bahn AG
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Sächsischer Landesbauernverband e.V.
- LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4.

Die Landesdirektion Sachsen hat dem o. g. Beteiligungsschreiben die Antragsunterlagen der GP Günter Papenburg AG – zusammengestellt vom Büro UPI (Stendal) – in vier Aktenordnern und einer CD zum Zielabweichungsverfahren in der Fassung vom 20. September 2018 (Datum des Antragsschreibens) beigefügt.

Aus der Beteiligung der LVV ergab sich, dass die Landesdirektion Sachsen auf Bitten des Unternehmens weitere Träger öffentlicher Belange am Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren beteiligte. Dies waren:

- Netz Leipzig GmbH
- LVB Leipziger Verkehrsbetriebe
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
- Envia Mitteldeutsche Energie AG
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas.

Aus dieser zusätzlichen Beteiligung gingen von folgenden Unternehmen Stellungnahmen ein:

- Netz Leipzig GmbH (auch im Namen der Stadtwerke Leipzig GmbH)
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (für enviaM)
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas.

Von den insgesamt 27 angehörten betroffenen Belangsträgern (ohne LVV) gaben 21 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren eine Stellungnahme ab. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die Grüne Liga Sachsen e.V., der Landesverband Sächsischer Angler e. V., der Naturschutzverband Sachsen e.V., die LVB und die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH äußerten sich nicht.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

In der Tabelle werden die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst:

Beteiligte Stellen	StN vom	Schwerpunkte in der Stellungnahme
Handwerkskammer zu Leipzig	06.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Belange werden nicht berührt.
Netz Leipzig GmbH	09.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine Belange zu berücksichtigen.
Staatsbetrieb Sachsenforst	13.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Umsetzung der Rekultivierungsplanung wird dem Ziel der Waldmehrung Genüge getan. • Einer Zielabweichung kann unter Maßgabe zugestimmt werden.
Landesamt für Archäologie	22.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Der Natur- und Kulturräum ist aus archäologischer Sicht als höchst bis hoch relevant einzustufen. • Zwei Maßgaben werden vorgeschlagen (qualifizierte archäologische Dokumentation, rechtzeitige Koordination).
Landesamt für Straßenbau und Verkehr	19.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> • keine Berührungspunkte mit dem Kiessandtagebau Rückmarsdorf

<p>Kreisbauernverband Borna – Geithain – Leipzig e.V.</p> <p>für</p> <p>Sächsischer Landesbauern- verband e.V.</p>	<p>28.11.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kein Einverständnis mit der Planung • Boden mit einer hohen Fruchtbarkeit geht verloren • zwei Maßgaben werden vorsorglich vorgeschlagen (Mutterboden soll gesondert abgetragen und gelagert werden, max. mögliche landwirtschaftlich nutzbare Fläche soll rekultiviert werden)
<p>Landesjagd- verband Sachsen e.V.</p>	<p>03.12.2018 05.12.2018¹</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine abschließende Stellungnahme möglich • Ausbreitung von Wildtieren in den angrenzenden Stadtgebieten sollte in der Planung berücksichtigt werden.
<p>NABU Landesverband Sachsen e.V.</p>	<p>03.12.2018 05.12.2018¹</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen für Brutvögel, Amphibien und Zauneidechsen gefordert. • Die Aussage zu besonders geschützten Arten wird angezweifelt. • Bilanzierung nach Handlungsempfehlung Sachsen erscheint zu einfach zu sein; Mängel bezüglich der Schutzgüter Boden und Grundwasser • Forderung, dass weit vor der Ausführungsplanung zur Rekultivierung eine Begutachtung durchgeführt wird mit dem Ziel, ggf. durch den Abbau entstandene wertvolle Biotop, wie Abbrüche, Kiesflächen, Trockenrasen, sicherzustellen und dauerhaft auf mindestens einem Viertel der Abbaufelder zu erhalten und zu ergänzen • Annäherung des Abbaufeldes an die vorhandene Wohnbebauung auf 75 Meter wird sehr kritisch gesehen

¹ Zusätzliche Übermittlung mit Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (LAG)

<p>Sächsisches Oberbergamt</p>	<p>03.12.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im schalltechnischen Gutachten (Anlage 14) ist im Rahmen der Vorbelastung neben dem Industrie- und Gewerbelärm auch der Verkehrslärm zu berücksichtigen. • Die Verfüllung ins Nasse stellt nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. • Die Verfüllung mit Bodenmaterialien aus Bodenbehandlungs-, Bodenrecycling und Bauschuttrecyclinganlagen, von Bodenbörsen und aus ortsfremden Lagern oder Zwischenlagern ist grundsätzlich unzulässig. • Spätestens im Rahmenbetriebsplan ist zur Plausibilisierung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes nachzuweisen, dass das benötigte Material für die Rekultivierungsschicht am Markt vorhanden ist.
<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p>	<p>04.12.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedenken, die bei Beachtung der hydrogeologischen Hinweise ausgeräumt werden können • widersprüchliche Aussagen hinsichtlich einer Beeinflussung der hydrodynamischen Verhältnisse durch den Tagebau (mit der Bitte um Berichtigung, weil eine Kiesgewinnung im Nassschnitt und eine Verkippung mit bindigem Material ohne Zweifel Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse haben werden) • fehlerhafte Darstellungen zum Saale-Leipzig-Kanal, deren Auswirkungen zu überprüfen sind • Aussagen zum Einzugsgebiet der Abbaufläche sind zum Teil nicht korrekt und zu berichtigen • fehlerhafte oder widersprüchliche Angaben zu Grundwasserständen bzw. deren Schwankungsbreite; es ist erforderlich, alle gemachten Angaben anhand von Messwerten zu überprüfen und nachvollziehbar im hydrogeologischen Gutachten bzw. den darauf aufbauenden Antragsunterlagen zu dokumentieren

<p>nahme der Rechtsanwaltskanzlei Günther und der Bürgerinitiative anschließt.</p>		<p>ringert hat (vgl. auch Bericht FUGRO, 2016 /I/).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da Messungen der Inhaltsstoffe des Grundwassers (Ist-Zustand) auf dem Abbaugelände nicht vorliegen, ist auch die vergleichende Bewertung der chemischen Grundwasserqualität (mit Plan-Zustand als Prognose) nicht möglich • Als Folge ist die Verträglichkeit mit der WRRL bzw. dem § 47 Wasserhaushaltsgesetz bisher nicht einschätzbar. Wenn sich der Grundwasserzustand in der Prognose verschlechtert, wäre der angestrebte Nassschnitt bzw. der Eintrag von Bauschutt (oder hilfsweise anderer belasteter Materialien) als Auffüllmaterial nicht genehmigungsfähig. • Da das Grundwasser nach Ende der Abbautätigkeit bzw. Rekultivierung wieder in diese Schichten aus Müll aufsteigt, ist über den Eintrag von Schad- und Fremdstoffen mit einer Verschlechterung des Grundwasserstandes zu rechnen. Je nach Mobilisierungsverhalten können negative Effekte auf das Grundwasser auch erst langfristig eintreten. • keine Auseinandersetzung mit der in Kapitel 1.2 des hydrogeologischen Gutachtens genannten Aufgabenstellung: <ul style="list-style-type: none"> • Die chemischen Parameter des später einzubringenden Materials fehlen. • Die Grundlagendaten bzw. Pegelstellen fehlen. • Die Vereinbarkeit mit der WRRL ist nicht bestimmbar. • Genaue Karten über die Grundwasserabsenkung fehlen. • Die zeitliche Betrachtung der Absenkungsszenarien Grundwasser (IST; Halbzeit Abbau; Fertigstellung) ist ungenügend.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Aus dem aufgezeigten Datenmangel entsteht auch für das naheliegende FFH-Gebiet „Bie-nitz und Moormergelgebiet“ eine deutliche Planungsunsicherheit. Durch weiterreichende und höhere Grundwasserabsenkungen und auch Beeinträchtigungen des Fließgewässers Zschampert, das in das FFH-Gebiet mündet, ist die FFH-Verträglichkeit nicht sicher festzu-stellen. Der Zschampert fließt nur 300 m vom Abbaufeld entfernt. Durch den Mangel an Grundlagendaten und einer belastbaren Mo-dellierung kann die Absenkung der Wasser-spiegel im Gewässer und der angrenzenden Aue nicht ausgeschlossen werden. Dies muss vor allem deswegen angenommen werden, weil das hydrogeologische Gutachten auf der bisherigen Datengrundlage Auswirkungen auf das Grundwasser im Umkreis von bis zu 700 Metern feststellt. Nach dem Vorsorgeprinzip sind für an bestimmte Wasserstände gebun-dene Erhaltungsziele des FFH-Gebietes er-hebliche Beeinträchtigungen daher weiterhin möglich. • Schutzgut Pflanzen und Tiere: Graugans, Feldlerche, sonstige europäische Vogelarten, Amphibien allgemein, Reptilien - Zauneidechse, Funktionalität und Wirkung der Leiteinrichtun-gen für Amphibien und Reptilien, Betroffen-heit von Libellenarten • Auf Grundlage der bisherigen Planung (Ge-nehmigungsplanung) ist nicht ersichtlich, dass die hohen artenschutzrechtlichen Anforde-rungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehal-ten werden können. Erhebliche Beeinträchti-gungen der Erhaltungszustände der hier ge-nannten lokalen Populationen können regel-mäßig nicht ausgeschlossen werden. Damit ist die vorgelegte Planung nicht genehmi-gungsreif. • Gebiets- und Biotopschutz: Aufgrund der unzureichenden Datengrundlage im hydroge-ologischen Gutachten sind derzeit über die Wirkfaktoren Grundwasserabsenkung, Ver-schlechterung der Grundwasserdynamik, Be-einträchtigungen des Wasserangebotes im Zschampert und Verschlechterung der Grundwasserqualität erhebliche Beeinträchti-
--	--	---

		<p>gungen gebietsspezifischer Erhaltungsziele zu unterstellen. Ein erhöhtes Betroffenheitsrisiko ist an den feuchtebeeinflussten und nasen Standorten an den Restseen sowie Fließgewässern der Umgebung anzunehmen. Zusätzlich gelten auch Wälder, Feuchtwiesen und Moore bezüglich Grundwasserveränderungen teilweise als anfällig für Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem derzeitigen Planungsstand ist das Projekt Kiesabbau Rückmarsdorf nicht genehmigungsfähig. Es bestehen auch grundsätzliche Zweifel, dass das Vorhaben nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Genehmigungsplanung genehmigungsfähig wird. • Es wird gebeten, die Genehmigungsunterlage sachgerecht anzupassen und die Öffentlichkeit im Rahmen des UVP-Verfahrens erneut zu beteiligen.
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	06.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Anhand der uns übermittelten Unterlagen kann kein Einverständnis für das Vorhaben erteilt werden. • Im weiteren Verfahren und der Planung des Vorhabens Kiessandtagebau Rückmarsdorf ist der Leitungs- und Anlagenbestand der Leipziger Wasserwerke entsprechend zu berücksichtigen und zu beachten. • Die Leipziger Wasserwerke sind frühzeitig in das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren und in die weitere Planung des Vorhabens einzubeziehen.
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	07.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. • keine Planungen, die zu berücksichtigen sind

<p>Regionaler Planungsverband Leipzig- West Sachsen</p>	<p>12.12.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche des geplanten Kiessandtagebaus Rückmarsdorf ist auf Grund ihrer hohen Bodengüte nördlich des Vorranggebietes Waldmehring als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Inanspruchnahme von insgesamt ca. 52 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche der Landwirtschaft eine erhebliche Größenordnung an Bewirtschaftungsflächen entzogen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass davon nur ca. 17 ha im Rahmen der Rekultivierung als Landwirtschaftsfläche wiederhergestellt werden sollen. • Den Belangen der Landwirtschaft ist deshalb bei der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Raum besonderes Gewicht beizumessen. • Zu den Auswirkungen dieses gravierenden Flächenentzugs auf die Landwirtschaft ist in den weiteren Verfahren darzulegen, inwieweit die betriebswirtschaftlichen Einschnitte kompensiert und damit die Erwerbsgrundlage der betroffenen Landwirte gesichert werden kann. • Eine der Herausforderungen des Wachstums der Stadt Leipzig stellt die bedarfsgerechte und stadtverträgliche Entwicklung und Erweiterung des Wohnungsangebotes dar. Dafür sind insbesondere Flächen an den verkehrlich erschlossenen Achsen für die Stadtentwicklung zu sichern. Nach RPI LWS Z 2.2.1.8 sollen in Siedlungen mit Zugangsstellen zu SPNV oder Straßenbahn bei Eignung und Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung Bauflächen oder -gebiete so ausgewiesen werden, dass durch deren lagemäßige Zuordnung zu den Zugangsstellen eine ökologisch verträgliche und verkehrlich ökonomische Erschließung gesichert wird. • Mit dem Haltepunkt Leipzig-Rückmarsdorf an der Bahnstrecke Leipzig-Großkorbetha steht eine ausbaufähige SPNV-Anbindung zur Verfügung, die für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung genutzt werden kann.
--	-------------------	--

<p>Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4 – Umweltschutz</p> <p>unter Bezugnahme auf</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung vom</p>	12.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> Die in dem Untersuchungsrahmen (UVS) liegenden Altlasten und Deponien sind nach wie vor nicht mit AKZ des SALKA gekennzeichnet/nicht tabellarisch dargestellt. Originalakten der betroffenen Altlasten oder Deponien sind vom Planer nicht zur Kenntnis genommen worden/werden nicht zitiert. Eine Bewertung nach Aktenlage erfolgte daher nicht. Es wird gefragt, wieso der kf-Wert des verfüllten Abfalls der in Kiesgruben betriebenen Abfallablagerungen im Bereich des umliegenden Gesteins liegt.
	12.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> Im stationären Endzustand im Jahr 2034 soll angeblich eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Nach der Verfüllung der Nassauskiesung, wie hier geplant mit bindigem Material, werden sich voraussichtlich die Grundwasserfließverhältnisse ändern. Qualitäten des Bodenmaterials der geplanten Verfüllung werden nicht angegeben. Insofern ist nicht abzusehen, wie sich die Grundwasserqualität nach Einstellung des Kiesabbaus ändern wird. In der Antragsunterlage wird auf Seite 59 die Rückverfüllung der freigelegten Grundwasserflächen mit dem Schutz gegen Schadstoffeinträge begründet. Die Verkipfung dieses Materials direkt in das Grundwasser und in den Grundwasserwechselbereich wird jedoch ausgeblendet. Es wird die Präzisierung des Antrags in drei Punkten empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Wiedernutzbarmachung des Restlochs ist unzureichend definiert, - Untersuchungsraum für das Schutzgut „Boden“ soll identisch zu dem der Schutzgüter „Luft, Klima und Landschaft“ sein, - Erkenntnisse über Vorbelastung des Bodens sollen in den Antrag einfließen.

Landestalsperren- verwaltung des Freistaates Sachsen	04.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Belange werden nicht berührt.
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	10.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden. • Somit kann dem geplanten Wall auf dem Segment 1 nicht zugestimmt werden. • Baum und Strauchpflanzungen sind nicht zulässig.
Deutsche Bahn AG	25.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Verfahren erfolgen keine Hinweise oder Einwendungen.
Stadt Leipzig	28.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Bedenken aus fachlicher Sicht, daher nur mit Auflagen raumverträglich • Auflage 1: mindestens 300 m Siedlungsabstand • Auflage 2: stärkere Beachtung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft; Erhöhung des Anteils von Ackerland bei der Rekultivierung • Auflage 3: Beachtung von Belangen des Naturschutzes • Weiterhin hat die Stadt Leipzig rund 50 Hinweise gegeben, die in den weiteren Verfahren zu beachten sind. Diese beziehen sich auf den Immissionsschutz Staub, Immissionsschutz Lärm, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Landwirtschaft, Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung und Verkehrserschließung.
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	03.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erweiterungsabsichten werden befürwortet. • Die Stellungnahme geht überwiegend auf das Zielabweichungsverfahren ein.

6.2.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG hat die Raumordnungsbehörde die Öffentlichkeit am Raumordnungsverfahren beteiligt. Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 5. November bis zum 7. Dezember 2018 in den Diensträumen der Stadt Leipzig und der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig aus und waren auf der Webseite <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Infrastruktur – Raumordnung abrufbar. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich jedermann bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist bei der Stadt Leipzig oder bei der Landesdirektion Sachsen unter den angegebenen Adressen zu dem Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten äußern kann.

Die Einwendungen wurden der Landesdirektion Sachsen entweder direkt zugesandt oder über die Stadt Leipzig sowie die Bürgerinitiative „Rückmarsdorf – Mit uns ist kein Kies zu machen!“ zugeleitet.

Es gingen ein:

- 4 Stellungnahmen von Bürgerinitiativen, Gremien und Vereinen,
- 4 fachliche Stellungnahmen²;
- 926 Musterschreiben A („Wir als Bürger des OT Rückmarsdorf“)³,
- 6 Musterschreiben B („Gegen einen Tagebau im Wohn- und Erholungsgebiet“) sowie
- 5 Einzelstimmungen.

Die Bedenken der Bürger bezogen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Mindestabstand zu den Wohngebäuden,
- Lärm- und Staubbelastung,
- Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete erhalten,
- Vorhaben dient nur den rein privaten Interessen der Firma GP Papenburg AG,
- keine begründete wirtschaftliche Notwendigkeit,
- kein öffentliches Interesse,
- der Ortsteil Rückmarsdorf muss auch (sozial) wachsen können: KITA, Schule, altersgerechte Wohnungen,
- Verhinderung einer ÖPNV-Anbindung,
- gravierende Einschnitte in die Lebensqualität,
- Schädigung der Bausubstanz,
- Wertverlust bei Bau- und Wohngrundstücken,

² darunter 3x die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Günther vom 05.12.2018, die auch vom Ökolöwe Umweltbund Leipzig e. V. für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. und vom BUND Landesverband Sachsen e. V. als Bestandteil ihrer jeweiligen Einwendungen mit Schreiben vom 07.12.2018 und 13.12.2018 der LDS zugesandt wurden sowie 4 verschiedene Versionen der Stellungnahme von Diplom-Ingenieurin Angela Apostel [13.11. (mit Schreiben vom 04.12.2018 zurückgezogen), 26.11., 29.11. und 04.12. – es wird im weiteren Verlauf die letzte Version ausgewertet].

³ davon wurden 919 Schreiben von der Bürgerinitiative „Rückmarsdorf – Mit uns ist kein Kies zu machen!“ mit Schreiben vom 28.11.2018 der Landesdirektion Sachsen vorgelegt (im Text wurde ausgeführt, dass sich insgesamt 1.042 Anwohner Rückmarsdorfs in 913 Schreiben „eindeutig gegen das Vorhaben eines Neuaufschlusses eines Kiessandtagebaus ‚Rückmarsdorf‘ positioniert“ haben).

- Verhinderung der Errichtung einer Abfalldeponie,
- unzureichende Darstellung der Auswirkungen auf das LSG „Wachberg“ und auf das Grundwasser,
- Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sowie
- Vernichtung der Vegetation.

6.2.3 Umgang mit den Stellungnahmen und Einwendungen

Die Auseinandersetzung mit den in den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 genannten Bedenken und Anregungen findet jeweils in den zu den raumordnerischen Belangen gehörenden Kapiteln statt. Insgesamt fiel auf, dass eine Reihe von Hinweisen bzw. Kritikpunkten vorgetragen wurden, die keinen unmittelbaren Raumbezug haben und/oder vom Detaillierungsgrad nicht der Maßstabsebene des Raumordnungsverfahrens entsprechen. Diese konnten dementsprechend nicht bei der nachfolgenden Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

6.3 Integration eines Zielabweichungsverfahrens in das Raumordnungsverfahren

Auf Antrag der GP Günter Papenburg AG vom 20. September 2018 hat die Landesdirektion Sachsen am 5. November 2018 ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eröffnet. Die Führung eines Zielabweichungsverfahrens war notwendig, weil das Vorhaben in Teilbereichen im Widerspruch zu Zielen des Regionalplanes Westsachsen 2008 steht.

Folgende Ziele der Raumordnung sind vom Kiesabbau betroffen.

Vorranggebiet Waldmehrung

Der Südteil des Vorhabens befindet sich nach der Karte 14 „Raumnutzung“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Westsachsen 2008 innerhalb eines Vorranggebietes Waldmehrung.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Regionaler Grünzug

Die Bereiche des benannten Brückenbauwerkes (östlich der Bahnlinie) sowie der Transportstraße sind in Karte 14 „Raumnutzung“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Westsachsen 2008 als Regionaler Grünzug ausgewiesen.

Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Siedlungsmindestabstandsziel

Die GP Günter Papenburg AG beabsichtigt, die Kiessandgewinnung im Tagebau Rückmarsdorf bis ca. 75 m an die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage Rückmarsdorf (im Norden) heranzuführen. Die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. Lärmschutzwänden am Nord-, West- und Ostrand des künftigen Tagebaus ist vorgesehen.

Zur Minimierung möglicher abbaubedingter Immissionsbelastungen für die Bevölkerung angrenzender Siedlungen soll gemäß Ziel 7.3 des Regionalplanes Westsachsen 2008 die Rohstoffgewinnung so erfolgen, dass in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird.

Bei diesem Siedlungsmindestabstands-Ziel handelt es sich um ein Ziel mit einem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Damit diese als Ziele der Raumordnung Verbindlichkeit erlangen, muss der Plangeber sowohl den Regelfall als auch die Ausnahme bestimmen oder bestimmbar vorgeben⁴. Anders als bei den Soll-Zielen ist die Ausnahme bei diesen Zielen nämlich für den Plangeber bei Beschluss des Planes bereits erkennbar (vgl. LEP 2013, S. 192/193). Allerdings hat der Plangeber im Regionalplan 2008 zu diesem Ziel keine Ausnahme definiert. Deshalb mangelt es an der notwendigen Bestimmtheit. Aus diesem Grund hat sich die Landesdirektion Sachsen entschlossen, in diesem Verfahren zu prüfen, ob eine Zielabweichung zugelassen werden kann⁵.

6.4 Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Mit dem Bescheid vom 18. August 2020 hat die Landesdirektion Sachsen im Zielabweichungsverfahren die Abweichung von folgenden raumordnerischen Zielen des Regionalplanes Westsachsen 2008 für die von der Antragstellerin beantragte Fläche des Tagebaufeldes Rückmarsdorf zugelassen: Vorranggebiet Waldmehrung nach der Karte 14 „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Regionaler Grünzug Nr. 50 nach der Karte 12 zu den Ausweisungsgrundlagen Regionaler Grünzüge (Erläuterungskarte) und Ziel 7.3 (Siedlungsabstand). Mit der Zulassung der Zielabweichung wurden folgende Maßgaben verbunden:

Maßgabe 1

Die geplante Wiedernutzbarmachungsmaßnahme „Aufforstung einer Fläche als Wald“ im Bereich des Vorranggebietes Waldmehrung hat in einer Größenordnung von mindestens 8,8 ha zu erfolgen.

⁴ siehe Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, zu § 6 Rdnr. 11: „So müssen sich die Ausnahmetatbestände zumindest aus der Begründung des Ziels eindeutig erschließen lassen (vgl. BVerwGE 119, 54 (60)).“

⁵ ebenda: Nach BVerwG Urt. vom 22.06.2011, Az. 4 CN 4.10 kann die Ausnahme auch von der Durchführung eines Verfahrens abhängig gemacht werden, für das die verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bindungen noch hinreichend bestimmbar sind.

Maßgabe 2

Die Errichtung sämtlicher Lärmschutzwälle bzw. Lärmschutzwände des Abbaufeldes hat vor Abbaubeginn so zu erfolgen, dass die Immissionsbelastung der Bevölkerung frühzeitig minimiert wird. Eine Verlängerung des die Bahnstrecke begleitenden Lärmschutzwalles in nordöstlicher Richtung ist zu prüfen. Ausfallzeiten, die zum Beispiel durch eine Havarie oder ähnliche Ereignisse verursacht werden könnten, dürfen nicht an Samstagen nachgeholt werden.

Maßgabe 3

Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nachzuweisen. Dies gilt vor allem an den kritischen Immissionsorten IO1, IO4 und IO5. Dazu sind Gutachten zu den vom Vorhaben ausgehenden Emissionen vorzulegen. Die Ergebnisse eines umfassenden Monitorings sind regelmäßig zu veröffentlichen.

Das Zielabweichungsverfahren war gemäß § 16 SächsLPIG mit diesem Raumordnungsverfahren verbunden. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens können die o. g. Maßgaben noch ergänzt bzw. präzisiert werden.

Der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren vom 18. August 2020 ist Bestandteil dieser raumordnerischen Beurteilung.

C Begründung der raumordnerischen Beurteilung

7. Methodik

Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der dazu abgegebenen relevanten Stellungnahmen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren beurteilt und festgestellt. Maßstab dafür sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG, die im Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) und im Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS 2008) von den Planungen berührten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere überörtlich raumbedeutsame Belange. Als sonstiges Erfordernis ist zum Beispiel das Ergebnis des im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens geführten Zielabweichungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Verfahren sind die potenziellen Auswirkungen⁶ des geplanten Vorhabens auf die voraussichtlich betroffenen raumordnerischen Belange zu untersuchen. Raumfunktionen, für die keine relevanten Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entstehen, werden in dieser Konfliktanalyse nicht weiter berücksichtigt. Die Raumfunktionen der Forstwirtschaft (Vorranggebiet Waldmehrung) und des Grünzuges sind bereits im Zielabweichungsverfahren umfassend erörtert worden, so dass dazu auf den Zielabweichungsbescheid verwiesen wird. Ebenso braucht die grundsätzliche Behandlung der Abweichung vom Siedlungsmindestabstandsziel (Z 7.3 RPIWS 2008) in dieser raumordnerischen Beurteilung nicht wiederholt zu werden, weil dies bereits im Zielabweichungsbescheid erfolgt ist. Im Weiteren werden deshalb bezüglich des Z 7.3 RPIWS 2008 diejenigen Hinweise erörtert, die aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung der Landesdirektion Sachsen vorgetragen worden sind.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit dem gemeinsamen Scopingtermin für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 a BbergG und für das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPIG (alte Fassung) am 16. September 2016 eingeleitet. Für das Raumordnungsverfahren gelten nach § 74 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG/neue Fassung) die Übergangsvorschriften, wonach innerhalb des Raumordnungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Der Landesgesetzgeber Sachsen hat zwischenzeitlich mit § 15 Abs. 4 SächsLPIG bestimmt, dass § 49 Abs. 1 UVPG für im Freistaat Sachsen geführte Raumordnungsverfahren keine Anwendung findet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen.

In einer Gesamtbetrachtung werden die einzelnen Bewertungsergebnisse für die jeweiligen Belange gegenübergestellt und gewichtet.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit den Maßgaben dafür gesorgt, dass die Antragsunterlagen für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren entsprechend nachgebessert werden müssen. Maßgaben dienen der Optimierung und stellen Bedingungen dar, deren Erfüllung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleisten soll.

⁶ Die Auswirkungen während der Erschließungsphase sind vor allem als zeitlich und räumlich begrenzt anzusehen, während die Auswirkungen durch den Tagebau während der Betriebsphase langfristig und raumbedeutsam sind.

Raumfunktionen/ Raumnutzung	Rohstoffgewinnung	Natur und Landschaft	Landwirtschaft	Siedlungsentwicklung	Verkehr
Wirkfaktor/ Mögliche Auswirkungen					
Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren					
Flächeninanspruchnahme durch Kiessandabbau					
Beeinträchtigung der Bodenfunktion		x	x		
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		x			
Beeinträchtigung von geschützten Arten und Lebensräumen		x			
Beeinträchtigung des Grundwassers		x	x	x	
Beeinträchtigung des Siedlungsklimas		x		x	x
Betriebsbedingte Wirkfaktoren					
Beeinträchtigungen durch den Tagebaubetrieb					
Beeinträchtigung durch Lärm, Schadstoffe und Staub im Tagebau und entlang der Zufahrt				x	x
Betriebsbedingte Wirkfaktoren					
Beitrag zur Sicherung der Rohstoffversorgung	x				

Tabelle 1: Zusammenfassung der zu prüfenden möglichen Wirkfaktoren durch das geplante Vorhaben auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung

8. Auswirkungen des Vorhabens auf den Raum

8.1 Raumstruktur/Rahmenbedingungen für die Wirtschaft als überfachlicher Belang

Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG	Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. ... Demografischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen. ... Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG	Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.
Z 1.3.1 LEP 2013	Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie <ul style="list-style-type: none"> • ihre Aufgaben als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen wahrnehmen können und • zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen bündeln und in zumutbarer Entfernung sicherstellen.
Z 1.3.6 LEP 2013	Oberzentren sind die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen. Oberzentrum in Funktionsteilung ist der Oberzentrale Städteverbund Bautzen/Budyšin-Görlitz/Zhorjelc-Hoyerswerda/Wojerecy. Die Oberzentren sind als überregionale Wirtschafts-, Innovations-, Bildungs-, Kultur- und Verwaltungszentren weiter zu entwickeln.
LEP 2013	Karte 1 (Festlegungskarte) „Raumstruktur“
G 2.1.1 RPIWS 2008	In der Planungsregion Westsachsen sind unter den Bedingungen des demografischen Wandels in allen Teilräumen ausgewogene wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Verhältnisse anzustreben und damit für alle Bewohner die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen.

<p>G 2.1.3 RPIWS 2008</p>	<p>Es sollen Standortvoraussetzungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fortsetzung eines innovativen wirtschaftlichen Strukturwandels, • eine nachhaltige und diversifizierte Wirtschaftsentwicklung, • die Entwicklung des inner- und überregionalen Leistungsaustauschs, • den Ausbau anwendungsorientierter Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungskapazitäten zur Sicherung des regionalen Innovations- und Fachkräftepotenzials, • die Entwicklung des Mittelstands, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe des Gewerbes, • ein räumlich und sektoral attraktives Arbeitsplatzangebot sowie • eine leistungsfähige und nachhaltig umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor und zur Pflege der Kulturlandschaft <p>geschaffen werden.</p> <p>Die Standortpotenziale sollen insbesondere im Raum Leipzig-Halle länderübergreifend vernetzt werden.</p>
<p>G 2.1.6 RPIWS 2008</p>	<p>Die Stadt Leipzig soll in länderübergreifender Kooperation und eingebunden in die Entwicklung der europäischen Metropolregion „Sachsendreieck“ als internationale Handels- und Dienstleistungsmetropole mit Messe- und Medienkompetenz, als bundesweit bedeutender Gewerbestandort sowie als Wissenschafts-, Kultur-, und Sportzentrum und damit als „Wachstumsmotor der Region“ mit Einbindung in eine attraktive Freizeit- und Erholungslandschaft gestärkt werden.</p>
<p>Z 2.3.1 RPIWS 2008</p>	<p>Zentrale Orte sind für ihren jeweiligen räumlichen Verflechtungsbereich als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, als Wohnstandorte sowie als Standorte für Bildung und Kultur zu sichern und zu stärken.</p>
<p>Z 2.3.2 RPIWS 2008</p>	<p>Zentralörtliche Funktionen und dafür erforderliche Einrichtungen sollen in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden.</p>
<p>Z 2.3.3 RPIWS 2008</p>	<p>In den Zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für einen bedarfsgerechten überörtlichen Wohnungsbau in den Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden.</p>
<p>RPIWS 2008</p>	<p>Karte 14 (Festlegungskarte) „Raumnutzung“</p>

Bewertung

Das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückmarsdorf“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Leipzig. Diese Stadt ist im Landesentwicklungsplan 2013 als Oberzentrum ausgewiesen (vgl. Z 1.3.6). Die Oberzentren sind Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren, die auf Grund ihrer Größe und Komplexität sowie ihrer Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs eine überregionale und landesweite oder internationale Bedeutung besitzen. Für alle Oberzentren gelten insbesondere Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die überregionale Wettbewerbsfähigkeit auch mit Ausstrahlung auf die jeweilige Stadtregion zu erhöhen.

Aktuell verfügbare Daten lassen erkennen, dass die Stadt Leipzig ihrer Rolle als Wachstumsmotor für die Region nachkommt. Laut Statistischem Landesamt des Freistaates Sachsen ist die Bevölkerung in der Kreisfreien Stadt Leipzig von 2018 auf 2019 um 5 288 Personen auf 593 145 Einwohner gewachsen. 2018 hatten dort 342 300 Erwerbstätige ihren Arbeitsplatz, 1,8 Prozent mehr als 2017⁷. Der Vergleich der Daten für das Bauhauptgewerbe⁸ in Leipzig und den umliegenden Landkreisen jeweils in den Zeiträumen von Januar bis November belegt trotz pandemiebedingter Einschränkungen eine weiterhin steigende Nachfrage:

	Betriebe		Beschäftigte		Auftragseingänge in T EUR	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Stadt Leipzig	56	62	3.482	3.398	568.189	621.667
Landkreis Leipzig	49	52	2.415	2.508	347.476	335.628
Landkreis Nordsachsen	45	44	2.617	2.596	406.205	389.782
Summe insgesamt	150	158	8.514	8.502	1.321.870	1.347.077
Entwicklung insgesamt		+ 8		- 12		+ 25.207

Tabelle 2: Übersicht über die Anzahl der Betriebe und Beschäftigten im Bauhauptgewerbe in der Region Leipzig in den Jahren 2019 und 2020

⁷ siehe https://www.statistik.sachsen.de/download/erwerbstaetige/abb_statistik-sachsen_erwerbstaetige-regional.pdf

⁸ siehe Erhebungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen mit Stand: 04.02.2021

Die 7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen⁹ prognostiziert für die Kreisfreie Stadt Leipzig in ihren Varianten 1 und 2 jeweils einen Bevölkerungsanstieg auf 637 590 bzw. 628 100 Einwohner bis 2025.

Es kann mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der o. g. Daten davon ausgegangen werden, dass die Bautätigkeiten in Leipzig und der näheren Umgebung weiterhin rege sein werden. Dadurch besitzt das Vorhaben bezüglich seines Beitrages zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft, zur regionalen Wertschöpfung und wegen seiner positiven Arbeitplatzeffekte einen hohen Stellenwert für die Region.

Im Zielabweichungsverfahren hat die Raumordnungsbehörde die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erweiterung des Tagebaus Rückmarsdorf für die regionale Gesamtentwicklung anerkannt und die Zielabweichung von dem Vorranggebiet Waldmehring, dem Regionalen Grünzug und dem Siedlungsmindestabstandsziel für Teilflächen zugelassen.

Unter den Gesichtspunkten der Raumstruktur und der Wirtschaftsentwicklung entspricht das Vorhaben somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gilt es, die o. g. wirtschaftlichen Vorteile des Vorhabens mit den sozialen und ökologischen Belangen gleichermaßen in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen. Das Vorhaben befindet sich erkennbar in einem Spannungsfeld mit weiteren Raumnutzungsansprüchen. Dies betrifft insbesondere folgende Nutzungen: Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung sowie Verkehr. Deshalb ist das Vorhaben nachfolgend an diesen fachlichen Belangen zur räumlichen Entwicklung zu messen.

⁹ siehe

https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/download/RBV%20Gemeinden/rbv_kreisfreie-stadt_leipzig.pdf, Seite 18

8.2 Raumnutzung

8.2.1 Rohstoffgewinnung

Erfordernisse der Raumordnung

<p>§ 1 BBergG</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, 2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie 3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG</p>	<p>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>
<p>G 4.2.3.2 LEP 2013</p>	<p>Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.</p>
<p>LEP 2013 Karte 10</p>	<p>Karte 10 (Erläuterungskarte)</p> <p>„Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“</p> <p>Zwar wird das Vorkommen von Kiessanden im LEP 2013 mit der Klasse 1 (niedrigste Wertigkeit) dargestellt, nach Auskunft des Staatlichen Geologischen Dienstes Sachsens vom 5. August 2021 bildet diese Karte nicht den aktuellen Kenntnisstand ab. Nach Auswertung neuer Erkundungsdaten könne die Lagerstätte Rückmarsdorf nunmehr in die Klasse 3 (zweit-höchste Wertigkeit) eingestuft werden.</p>

G 7.1 RPIWS 2008	Die Rohstoffgewinnung in Westsachsen soll in den Vorrang ¹⁰ - und Vorbehaltsgebieten ¹¹ oberflächennahe Rohstoffe und in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau erfolgen.
Z 7.2 RPIWS 2008	Einer Überlastung einzelner Teilräume infolge der Konzentration von Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe ist entgegenzuwirken. Der Erweiterung bestehender Abbaugebiete soll bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonendem Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten gegeben werden.
Z 7.3 RPIWS 2008	Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden, • grundlegende Veränderungen des Landschaftscharakters, insbesondere landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, unterbleiben, • möglichst keine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt, • Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Tourismusgebieten und von Tourismusschwerpunkten vermieden werden, • in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird und • die mit Straßentransporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.
Z 7.4 RPIWS 2008	Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten ist auf <ul style="list-style-type: none"> • die Aufwertung des Landschaftsbilds, • die Erhöhung des Waldanteils, • die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten, • die Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen und • die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen <p>entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.</p>

¹⁰ Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

¹¹ Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Bewertung

Während der in Aufstellung befindliche Regionalplan Leipzig-West-sachsen einen „Tagebau Schönau“ als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau von Kiesen und Sanden beinhaltet, zeigt der aktuell gültige Regionalplan Westsachsen 2008 einen „Tagebau Schönau II“ als Vorbehaltsgebiet Oberflächennahe Rohstoffe für den Abbau von Kiesen und Sanden. Angrenzende Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Oberflächennahe Rohstoffe sind in beiden Plänen nicht ausgewiesen¹². Damit besteht keine raumordnerische Sicherung dieser Lagerstätte für die Rohstoffgewinnung. Allerdings hat der Regionale Planungsverband in seinem Abwägungsergebnis zur Fortschreibung des Regionalplanes vom 24. Mai 2019 betont, dass es sich „bei der Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau um keine abschließende Planung handelt“. Insofern sei der Rohstoffabbau aus regionalplanerischer Sicht auch an anderer Stelle als den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich, sofern raumordnerische Belange dem nicht entgegenstehen¹³.

Die Fläche des „Tagebaufeldes Rückmarsdorf“ ist in beiden Plänen im südlichen Teil als Vorranggebiet Waldmehrung und im nördlichen Teil als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Im Zielabweichungsverfahren hat die Raumordnungsbehörde die Zielabweichung von dem Vorranggebiet Waldmehrung, dem Regionalen Grünzug und dem Siedlungsmindestabstandsziel für Teilflächen zugelassen.

In seiner Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren vom 18. Dezember 2018 hat der **Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen** der Landesdirektion Sachsen empfohlen, die Standortgebundenheit der Lagerstätte sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, insbesondere die geplante Aufforstung, sowie die Maßnahmen zur Immissionsminderung besonders zu gewichten. Weiterhin betont der Planungsverband in seiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren vom 18. Dezember 2018, dass „die vorrangige Sicherung bereits genehmigter Abbauvorhaben sowie von Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe der vollständigen Ausnutzung von Lagerstätten und damit der Vermeidung von Neuaufschlüssen (RPIWS 2008, Begründung zu Kap. 7) dient“. Die Fortführung des Kiessandtagebaus Schönau II im Abbaufeld Rückmarsdorf entspreche damit prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter durch möglichst vollständigen und kontinuierlichen Lagerstättenabbau. Der Planungsverband schätzt ein, dass „mit der Fortführung des Kiessandtagebaus Schönau II im Abbaufeld Rückmarsdorf bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonendem Abbau die Möglichkeit der Nachnutzung bereits vorhandener Aufbereitungsanlagen bzw. vorhandener Transportwege und damit der Minimierung von Flächenentzügen sowie von umweltbelastenden Rohstofftransporten besteht“.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Leipzig** hat in ihrer Stellungnahme vom 3. April 2019 diese Erweiterungsabsichten befürwortet. Bei möglichst vollständiger Nutzung der erweiterten Lagerstätte ließe sich die zeitliche Perspektive des Abbaus um maximal 13,5 Jahre verlängern. Das Vorhaben sei gerechtfertigt, da in den letzten Jahren der Bedarf an Kiesen und Sanden als Baumaterial für den Hoch- und Tiefbau stark angestiegen ist.

¹² siehe RPIWS 2008, Anhang 2 sowie Entwurf RPIL-WS, Anhang 2

¹³ siehe auch Zielabweichungsbescheid Kiessandtagebau Rückmarsdorf vom 18.08.2020, Kapitel 6.1

Dies bestätigten die Zahlen allein des sächsischen Baugewerbes, welches im Jahr 2018 einen Gesamtumsatz von 5,7 Milliarden Euro erwirtschaftete. Innerhalb nur eines Jahres (von 2017 zu 2018) ist der Umsatz laut Berufung auf Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen um nominal 13,4 Prozent angestiegen. Davon verzeichnete der Hochbau 11,7 Prozent und der Tiefbau 14,9 Prozent mehr Umsatz als im Vorjahr.

Die Kammer zieht das Fazit, dass es zur Sicherstellung der durchgehenden Versorgung der regionalen Bauwirtschaft mit Kiesen und Sanden unbedingt notwendig ist, das Tagebaufeld Rückmarsdorf als Anschlussabbaugebiet nach der Auskiesung von Schönau II aufzuschließen. Die stadtnah gewonnenen Rohstoffe könnten so über kurze Wege den überwiegend ortsansässigen Baufirmen zur Verfügung gestellt werden. Durch die stark wachsenden Einwohnerzahlen der Stadt Leipzig und damit einhergehendem Wohnungsbedarf und erhöhten Anforderungen an die soziale Infrastruktur seien die Aufträge im Baugewerbe in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen. Weiterhin bestünde auch bei der Straßen- und Brückensanierung großer Nachholbedarf, so dass auch hierfür die verbrauchte Menge an Kiesen und Sanden steigen werde.

In der Einwendung der Bürgerinitiative „Rückmarsdorf – mit uns ist kein Kies zu machen!“, der sich der **BUND Landesverband Sachsen e.V.** und der **Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.** sowie drei Privatpersonen in ihren jeweiligen Stellungnahmen/Einwendungen angeschlossen haben, wird der Bedarf an dem Rohstoff, der im Kiessandtagebau Rückmarsdorf gefördert werden soll, verneint: „Auf dieses öffentliche Interesse an einer Sicherung der Rohstoffversorgung kann sich ein Antragsteller aber nur dann berufen, wenn die Rohstoffversorgung tatsächlich nicht in ausreichendem Maße in der Planung berücksichtigt wurde. Dafür gibt es vorliegend aber keine Anhaltspunkte. Aus den entsprechenden Passagen des Raumordnungsplanes Leipzig-Westsachsen 2017, der dafür aktuelle und verlässliche Zahlen liefert, ist die Versorgung mit dem Rohstoff ‚Kiessand‘ in und um Leipzig auch auf längere Sicht – der Plan veranschlagt 20 bis 30 Jahre – gesichert. Er geht sogar von einer Übersicherung von 170 Prozent aus. Diese Quote wird erreicht, obwohl für den begehrten ‚Kiessandtagebau Rückmarsdorf‘ gerade kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde. Eine Ausweisung an dieser Stelle würde dem Plan und der darin zu erkennenden Abwägungsentscheidung eklatant widersprechen. Es ist also falsch, wenn der Antragsteller darauf verweist, dass die Eröffnung der Möglichkeit der Ausbeutung vorhandener Rohstoffe im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Der Bedarf kann auch ohne Neuaufschluss gedeckt werden, zumal der Kiessandtagebau mit seinen 4 bis 5 Millionen Tonnen nur einen kleinen Teil zur Gesamtsumme von 500 Millionen Tonnen Kiessand beiträgt.“

Mit dem Bedarf an dem Rohstoff Kies hat sich die Raumordnungsbehörde im Zielabweichungsverfahren im Kapitel 6.1 auseinandergesetzt. Im Ergebnis befand sie, dass ein Bedarf an Kies in der Planungsregion vorhanden ist, der durch das Abbauvolumen der gegenwärtig vorhandenen Kiesgruben in der Region nicht ausreichend gedeckt werden kann. Die Nichtberücksichtigung des Abbaufeldes Rückmarsdorf als Vorranggebiet Rohstoffabbau in der Fortschreibung des Regionalplanes könne nicht als abschließende Planung gewertet werden¹⁴.

¹⁴ siehe Zielabweichungsbescheid Kiessandtagebau Rückmarsdorf vom 18.08.2020, Kapitel 6.1

Eine Nachfrage beim Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) ergab, dass angesichts der starken Nachfrage nach Kiesen mit einem jährlichen Bedarf von 3 bis 3,5 Mio. Tonnen im Ballungsraum Leipzig gerechnet wird¹⁵. Für die Versorgung für den Raum Leipzig seien momentan die Kieswerke Hirschfeld, Kleinpösna, Kleinliebenau, Rehbach, Zitzschen, Schönau II und Pomßen relevant. Dabei muss nach Meinung des Verbandes berücksichtigt werden, dass es ein jährliches Defizit von ca. 0,8 Mio. Tonnen gibt und bereits jetzt Werke aus dem Bereich Delitzsch (Löbnitz und Benndorf) und Eilenburg (Sprotta) sowie aus Sachsen-Anhalt (Schladebach, Lösau, Nellschütz) und aus dem Altenburger Land (Nobitz) mit relevanten Mengen zur Bedarfsdeckung beitragen. Problematisch sei, dass von den o. g. Kieswerken aus der Region Leipzig lediglich die Standorte Hirschfeld und Pomßen eine langfristig gesicherte Perspektive aufweisen, so dass sich das Defizit durchaus vergrößern könnte.

Ferner wies der UVMB darauf hin, dass sich die angespannte Versorgungssituation auch in der Preisentwicklung ausdrückt. So sei die besonders stark von der Betonindustrie nachgefragte grobe Gesteinskörnung 8/16 mm in den vergangenen Jahren jährlich im Schnitt um 5 bis 10 Prozent gestiegen.

Es kann festgestellt werden, dass das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Rohstoffgewinnung und -sicherung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und zur Bedarfsdeckung notwendig ist.

8.2.2 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
§ 1 WHG	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

¹⁵ siehe Schreiben des UVMB vom 9. März 2021

<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG</p>	<p>Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG</p>	<p>Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.</p>
<p>G 4.1.1.5 LEP 2013</p>	<p>Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.</p>
<p>G 4.1.1.15 LEP 2013</p>	<p>Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
<p>G 4.2.3.2 LEP 2013</p>	<p>Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.</p>
<p>Z 4.1.1 RPIWS 2008</p>	<p>Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegenzuwirken.</p>

<p>Z 4.1.9 RPIWS 2008</p>	<p>Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden.</p>
<p>Z 4.2.9 RPIWS 2008</p>	<p>Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden.</p>
<p>Z 4.5.1 RPIWS 2008</p>	<p>Die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Frischluftabflussbahnen“ sowie der „Regional bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen“ ist zu erhalten bzw. zu verbessern.</p> <p>Dazu sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten, • „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen“ von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten und • „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
<p>Z 7.3 RPIWS 2008</p>	<p>Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden, • grundlegende Veränderungen des Landschaftscharakters, insbesondere landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, unterbleiben, • möglichst keine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt, • ...

Bewertung

Die Landschaft im Vorhabengebiet ist Teil des Landschaftsgraßraums des Norddeutschen Tieflandes und kann überwiegend als Agrargebiet mit intensiver Landwirtschaft bezeichnet werden¹⁶. Auf der Vorhabenfläche werden Monokulturen (vor allem Mais, Raps) angebaut. Der Vogelwelt dient diese Fläche zwar als Nahrungsgebiet, gleichzeitig bedeutet die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch eine Vorbelastung für die Vegetation und die Lebensräume. Ansonsten wird das Landschaftsbild durch die Wohnsiedlung Rückmarsdorf und den Kiessandtagebau geprägt.

Die Planungsflächen befinden sich in keinem Landschaftsschutzgebiet. Nächstgelegen zum geplanten Abbaubereich sind

- westlich: LSG „Wachberg Rückmarsdorf“ (0,5 km),
- nordwestlich: FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“ (1 km),
- nördlich: SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ (1 km),
- nördlich: LSG „Leipziger Auwald“ (1 km).

Im Landschaftsplan der Stadt Leipzig ist das Vorhabengebiet als Fläche für Grundwasserneubildung dargestellt. Weiterhin ist die Fläche für die Entstehung von Frisch- und Kaltluftgebieten zu erhalten. Dem Vorhabengebiet wird darin eine sehr hohe klimatische Entlastungsfunktion zugeschrieben.

Im Scoping-Termin am 19. September 2016 hat die Antragstellerin insgesamt sieben Untersuchungsräume für die schutzgutspezifische Bewertung vorgestellt, die zum Teil stark variieren. Für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt ergeben sich aufgrund der Betrachtung mehrerer Artgruppen insgesamt vier verschiedene Untersuchungsräume.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Boden und Wasser wird im Norden von der B 181 und im Nordosten vom Saale-Leipzig-Kanal begrenzt. In Richtung Osten und Südosten sind die Abbaugelände Schönau I und II sowie die Schönauer Lachen inbegriffen. Westlich und südwestlich wird der Untersuchungsraum der beiden Schutzgüter vom Zschampert sowie der Brandsteinstraße begrenzt. Für die Schutzgüter Landschaft sowie Klima und Luft ist die Begrenzung des Untersuchungsraums im Norden durch die B 181, im Nordosten durch den Saale-Leipzig-Kanal und im Osten durch die B 87 gegeben. Die westliche Begrenzung ist mit einem Abstand von etwa 800 – 1 000 m vom Vorhabengebiet definiert.

In ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2018 hat die **Abteilung 4 (Umweltschutz) der Landesdirektion Sachsen** unter anderem bekräftigt, dass die Empfehlungen zu drei Punkten aus der Stellungnahme der Vorprüfung (12.04.2018) aufrechterhalten werden. Dazu gehörte die Empfehlung, den Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden zu vergrößern, weil dieses Schutzgut im Wirkzusammenhang Schnittmengen mit allen anderen abiotischen Schutzgütern hat. Eine Beschränkung nur auf die unmittelbare Abbaufäche erschien aus fachlicher Sicht wenig sinnvoll zu sein. Die Umweltschutzabteilung schlug deshalb vor, den Untersuchungsraum identisch zu dem von Luft, Klima

¹⁶ Landschaftstyp 4.2: Ackergeprägte offene Kulturlandschaft; siehe hierzu die Landschaftssteckbriefe auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz – www.bfn.de

und Landschaft zu wählen, dabei jedoch alle baulich überprägten Flächen (Versiegelung, Teilversiegelung) auszuklammern. Die Antragstellerin hat in einer Erwiderung vom 25. November 2019 angemerkt, dass sie über den bisherigen Untersuchungsraum hinausgehende bodenseitige Auswirkungen bau-, betriebs- und anlagebedingt für unwesentlich halte, diese Position aber im weiteren Verfahren nicht begründet.

Das **Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** hat in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 darauf aufmerksam gemacht, dass Hinweise zu notwendigen Präzisierungen, insbesondere zum Hydrogeologischen Gutachten, die das Landesamt im Rahmen der Vorprüfung geäußert hatte¹⁷, nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählt der Hinweis, dass die fehlerhaften Aussagen zum Saale-Leipzig-Kanal im Hydrogeologischen Gutachten berichtigt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen für die Antragsunterlagen überprüft werden sollten. Entgegen den Darstellungen in den o. g. Dokumenten sei der Saale-Leipzig-Kanal keine natürliche Wasserscheide und entwässere auch nicht den Grundwasserleiter 1.5 (dies erfolgt durch die Weiße Elster). Die Antragstellerin ist auf diesen Hinweis weder in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 auf Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange noch auf konkrete Nachfrage per E-Mail vom 22. Januar 2021 eingegangen, so dass dieser Kritikpunkt in diesem Raumordnungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnte. Ebenso fand auch der Hinweis des Landesamtes zu den hydrodynamischen Verhältnissen unmittelbar westlich bis nördlich des geplanten Abbaus keine Beachtung. Diese wurden bereits für die Situation in 2017 als unsicher bewertet. Daraus ergebe sich unweigerlich auch eine entsprechende Unsicherheit der Modellergebnisse bzw. der Prognosen. Nach Ansicht des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sollten diese Unsicherheiten beseitigt werden, weil es sich um den unmittelbaren Nahbereich des Abbaus und zudem um einen Neuaufschluss handelt. Weiterhin empfiehlt das Landesamt einen Abgleich mit den Messdaten der großräumigen Stichtagsmessung der Stadt Leipzig vom Mai 2017. Ein Modellfehler bei der geohydraulischen Modellierung vor allem direkt nordöstlich des Abbaufeldes sei vergleichsweise hoch. Die alleinige Einbeziehung dieser Daten genüge zur Beseitigung der Kenntnisstandsdefizite nicht. Zusätzlich hält das Landesamt eine Erweiterung des Grundwassermessnetzes mit nachfolgender Stichtagsmessung an allen relevanten Grundwassermessstellen für unbedingt erforderlich. Auch zu diesen letztgenannten Punkten hat sich die Antragstellerin nicht geäußert.

Weitere Fehler bzw. Versäumnisse in den Antragsunterlagen bzw. im Hydrogeologischen Gutachten sollen laut dem Landesamt sein:

- Aussagen zum Einzugsgebiet der neuen Abbaufäche,
- klare Darstellung/Abgrenzung von ober- und unterirdischem Einzugsgebiet sowie
- Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen und zu deren Schwankungsbreiten.

¹⁷ Siehe Schreiben vom 12.04.2018

Auch wenn sich die Hinweise bzw. Kritikpunkte bezüglich der Darstellung des Schutzgutes Wasser in den Antragsunterlagen und im Hydrogeologischen Gutachten in der von mehreren Trägern öffentlicher Belange und Einwendern vorgelegten Stellungnahme der **Rechtsanwaltskanzlei Günther** vom 5. Dezember 2018 an die Genehmigungsbehörde richten¹⁸, sind diese zur Bewertung, ob das Vorhaben raumverträglich ist, in diesem Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen. Unter anderem wird in der Stellungnahme Folgendes kritisiert:

- die chemischen Parameter des später einzubringenden Materials fehlen,
- die Grundlagendaten bzw. Pegelstellen fehlen,
- die Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist nicht bestimmbar,
- genaue Karten über die Grundwasserabsenkung fehlen sowie
- die zeitliche Betrachtung der Absenkungsszenarien Grundwasser (IST; Halbzeit Abbau; Fertigstellung) ist ungenügend.

In der Erwiderung vom 25. November 2019 führte die Antragstellerin lediglich aus, dass für das geplante Abbaufeld Rückmarsdorf keinerlei Erkenntnisse zur Grundwasserqualität vorliegen. Die Antragstellerin zog sich auf die Position zurück, dass vertiefende Untersuchungen incl. neuer Messstellen zwar erforderlich sein werden, aber erst im Planfeststellungsverfahren. Dementsprechend rechne sie mit Nebenbestimmungen, die von einzelnen Trägern öffentlicher Belange gefordert werden.

Die Raumordnungsbehörde begrüßt die **Empfehlung der Gutachter zum Hydrogeologischen Gutachten** vom 10. November 2017. Darin wird vorgeschlagen, dass der Kiessandtagebau durch ein Monitoring die Entwicklung der Grundwasserstände und die Entwicklung der Grundwasserqualität dokumentiert und begleitet. Zur Umsetzung der Kontrolle der Grundwasserstandsentwicklung wird die Errichtung von mindestens drei neuen Grundwassermessstellen empfohlen.

Die **Stadt Leipzig** hat in ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2019 betont, dass durch den geplanten Kiessandtagebau Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sind, und ausdrücklich auf das Ziel Z 4.2.9 des Regionalplanes hingewiesen, nach dem eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten zu vermeiden ist. Weiterhin kritisierte sie die ihrer Meinung nach nicht korrekte Darstellung der Situation von Graugänsen und Feldlerchen in den Antragsunterlagen. So widersprach die Stadt der Antragstellerin, dass die Graugänse auf gleich- oder höherwertige Flächen im näheren Umfeld ausweichen könnten, und bemängelte, dass die 22 Feldlerchen-Brutpaare überhaupt nicht thematisiert worden sind. Damit sei die Betroffenheit von Artenschutzbelangen im geplanten Abbaugelände nicht korrekt dargestellt worden.

¹⁸ z.B. in der Fassung des BUND auf Seite 18: „Hierzu sind dem Vorhabenträger durch die Genehmigungsbehörde Auflagen zur Erlangung belastbarer Grundlagendaten zu erteilen“.

Die **Rechtsanwaltskanzlei Günther**, deren Stellungnahme sich mehrere Träger öffentlicher Belange und Einwender angeschlossen hatten, wertete die Aussagen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere in den Antragsunterlagen als „nicht genehmigungsreif“. Auf Grundlage der bisherigen Planung (Genehmigungsplanung) sei nicht ersichtlich, dass die hohen artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der hier genannten lokalen Populationen könnten regelmäßig nicht ausgeschlossen werden.

Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V.** macht in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018 darauf aufmerksam, dass für die als Brutpaar nachgewiesene Wachtel keine Einzelfallbetrachtung durchgeführt wurde, und regt spezielle Maßnahmen für diese Art an. Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Belangen der Zauneidechsen sei die artenschutzrechtliche Prüfung in den Antragsunterlagen unzureichend. Unter anderem schlägt der Naturschutzverband vor, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Wachtel und Feldlerche über eine Erfolgskontrolle bzw. ein Monitoring absichern zu lassen und die Genehmigung zur Baufeldfreimachung an den Erfolg der Maßnahmen zu knüpfen.

In ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 macht die Antragstellerin geltend, dass die Wachtel nationalrechtlich keinem erhöhten Schutzstatus unterliegt und sie weder bundes- noch landesweit in ihrem Bestand gefährdet ist. Es sei bei den Maßnahmen ein dreijähriges Erfolgsmonitoring aller Brutvögel vorgesehen, bei dem auch die Wachtel entsprechend berücksichtigt werde. Bezüglich der Einschätzung des Abbaugebiets als Rast- bzw. Äsungsraum für Graugänse bleibt die Antragstellerin dabei, dass nach Auswertung der Begehungen nicht von einer tradierten Nutzung des Geländes ausgegangen werden könne. Auch sei festgestellt worden, dass äsende Gänsetrupps durch Spaziergänger mit Hunden oder freilaufende Hunde aufgescheucht würden, so dass die Fläche nicht als optimaler (d. h. ungestörter) Rast- bzw. Äsungsraum eingestuft werden könne.

Die Antragstellerin räumt ein, dass die räumliche Darstellung der auskartierten Feldlerchen-Reviere in den Antragsunterlagen fehlt, und kündigt an, diese für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nachzureichen. Dieser Sachverhalt sei jedoch für das laufende Raumordnungsverfahren nicht relevant.

Der **Landesjagdverband Sachsen e.V.** hat in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018 gefordert, dass die Ausbreitung von Wildtieren in den angrenzenden Stadtgebieten in der Planung berücksichtigt werden sollte. Die Antragstellerin hat in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 angekündigt, sich bei den weiteren Planungsschritten mit dem Landesjagdverband ins Benehmen zu setzen.

Im Planungsraum, der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, kommen laut Antragsunterlagen keine geschützten Biotope vor. Die Stadt Leipzig hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch den geplanten Abbau die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG geschützte höhlenreiche Altholzinsel (Nr. 75005.I) zerstört wird. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Struktur insbesondere wegen der tot- und altholzreichen Obstbäume sei in den Antragsunterlagen nicht entsprechend gewürdigt worden.

Die Antragstellerin erwidert in ihrer Stellungnahme, dass die Einstufung der betreffenden Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop nicht bestätigt werden kann. Ein einstu-
fungsrelevanter Höhlenanteil werde nicht erreicht.

Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V.** fordert in seiner Stellungnahme, dass weit vor der Ausführungsplanung zur Rekultivierung eine Begutachtung durchgeführt wird mit dem Ziel, ggf. durch den Abbau entstandene wert-
volle Biotope, wie Abbrüche, Kiesflächen, Trockenrasen, sicherzustellen und dauerhaft auf mindestens einem Viertel der Abbauflächen zu erhalten und zu ergänzen.

Die **Rechtsanwaltskanzlei Günther**, deren Stellungnahme sich mehrere Träger öffent-
licher Belange und Einwender angeschlossen hatten, sieht aufgrund des aufgezeigten Datenmangels eine deutliche Planungsunsicherheit für das naheliegende FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“. Durch weiterreichende und höhere Grundwasserab-
senkungen und auch Beeinträchtigungen des Fließgewässers Zschampert, das in das FFH-Gebiet mündet, sei die FFH-Verträglichkeit nicht sicher festzustellen. Der Zscham-
pert fließe nur 300 m vom Abbaufeld entfernt. Durch den Mangel an Grundlagendaten und einer belastbaren Modellierung kann nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei die Absenkung der Wasserspiegel im Gewässer und der angrenzenden Aue nicht ausge-
schlossen werden. Dies müsse vor allem deswegen angenommen werden, weil das hydrogeologische Gutachten auf der bisherigen Datengrundlage Auswirkungen auf das Grundwasser im Umkreis von bis zu 700 Metern feststellt. Nach dem Vorsorgeprinzip seien für an bestimmte Wasserstände gebundene Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erhebliche Beeinträchtigungen daher weiterhin möglich.

In der Stellungnahme des **Bürgervereins Rückmarsdorf e.V.** vom 13. Dezember 2018 weist der Einwender darauf hin, dass das geplante Abbaugelände in einer Frischluftleit-
bahn der Stadt Leipzig liegt, die eine stadtklimatische Funktion hat. Allerdings verbindet der Verein keine konkrete Forderung mit dem Hinweis. Die Stadt Leipzig befindet sich in einer gemäßigten Klimazone, im Übergangsbereich vom ozeanischen zum kontinen-
talen Klima. Anhand der vorherrschenden Topografie und der aufgenommenen Flä-
chennutzung und Biotypen lässt sich nach den Planungsunterlagen der Untersuchungs-
raum in sechs Klimatope unterteilen. Diese Klimatope bedingen und beeinflussen sich gegenseitig. Die größte Fläche nimmt innerhalb des Untersuchungsraums das Freiland-
Klimatop ein, z.B. landwirtschaftliche Flächen sowie die unversiegelten Offenlandberei-
che der Kiessandtagebaue. Sie stellen bedeutende Flächen für eine starke Frisch- bzw. Kaltluftproduktion dar.

Gemäß dem Landschaftsplan für die Stadt Leipzig ist die Vorhabenfläche für die Ent-
stehung von Frisch- und Kaltluftgebieten zu erhalten. Dem Gebiet wird eine sehr hohe klimatische Entlastungsfunktion zugeschrieben. Als Entwicklungsziele sind für die Flä-
che eine Anreicherung der Feldfluren mit agrarraumspezifischen Biotopen sowie eine Verminderung der Nutzungsintensität vorgesehen. In ihrer Stellungnahme hat sich die **Stadt Leipzig** nicht explizit zu der Klimathematik geäußert. In der nachgereichten **Um-
weltverträglichkeitsstudie** vom 10. Oktober 2019 schätzen die Gutachter ein, dass der spezielle Untersuchungsraum wegen der großflächigen Freiland-Biotope von Kalt-
luftentstehungsgebieten geprägt ist. Allerdings gehen sie nur von einem sehr schwachen bzw. oft nicht vorhandenen Kaltluftwind aus, weil das Gefälle auf der Fläche ca. 1° beträgt, was als untere Grenze für die Ausbildung von Kaltluftabflüssen gilt.

Die **Abteilung 4 (Umweltschutz) der Landesdirektion Sachsen** hat in ihrer Stellungnahme bemängelt, dass die in dem speziellen Untersuchungsraum liegenden Altlasten und Deponien nach wie vor nicht mit den Altlastenkennziffern (AKZ) des Sächsischen Altlastenkatasters (SALKA) gekennzeichnet bzw. nicht tabellarisch dargestellt worden sind. Dieses Versäumnis hat die Antragstellerin in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 eingeräumt und mitgeteilt, dass das Thema Altlasten entsprechend nachgearbeitet und dann neu vorgelegt wird. Diese Nachreichung ist bislang bei der Raumordnungsbehörde nicht eingetroffen. In der o. g. Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die beiden Miltitzer Deponien deutlich über dem Grundwasserspiegel liegen. Lediglich die Deponie Schönauer Lachen tauche mit ihrer Basis ca. 2 m in das Grundwasser ein.

Von einzelnen Einwendern wird die Vegetationsvernichtung¹⁹ durch den geplanten Abbau angesprochen, jedoch nicht in einen Bezug mit dem Landschaftsbild gesetzt. Die Antragstellerin bewertet das Schutzgut Landschaft mit einer mittleren Bedeutungsstufe, da eine anthropogene Nutzung innerhalb des Untersuchungsraums größtenteils dominiert.

Im Zuge der Rekultivierung soll nach den Antragsunterlagen im nördlichen Teil der Vorhabenfläche ein naturnahes Stillgewässer mit angrenzendem mesophilen Grünland und Gehölzinseln entstehen. Weiterhin werden laut Plan Wegeverbindungen angelegt, die einen Zugang zu den entstandenen Biotopen erlauben und als Durchgangs- bzw. Radwegeverbindungen zu umliegenden Gebieten genutzt werden können. Mit dem Ziel der Rekultivierung soll nach Angaben der Antragstellerin das Landschaftsbild deutlich strukturierter und wertvoller erscheinen. Während der Rekultivierung sollen dabei zwei Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung entstehen. Nach der Beendigung der Rekultivierung soll das gesamte Gebiet für die Öffentlichkeit zum Zweck der Naherholung zugänglich gemacht werden. Die **Bürgerinitiative Rückmarsdorf „Mit uns ist kein Kies zu machen!“** zweifelt in ihrer Stellungnahme (eingereicht mit Schreiben vom 28.11.2018) die Absicht der Antragstellerin an und behauptet, dass diese nicht daran interessiert ist, die Abbaufäche zum Zwecke eines Naherholungsgebiets zu rekultivieren. Als Argumente führt sie an, dass laut Antragsunterlagen nur 31,69 ha rekultiviert werden sollen. Es bliebe eine Differenz von 20,31 ha zur geplanten Abbaugröße. Allerdings verkennt die Bürgerinitiative, dass ca. 5 ha wegen der Betriebsinfrastruktur von vornherein nicht abgebaut werden und auf einer Fläche von mehr als 8 ha Wald angepflanzt werden soll. Die Antragstellerin hat sich zu dem Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Rekultivierungsplanung nicht geäußert.

Die **Stadt Leipzig** fordert in ihrer Stellungnahme die Antragstellerin auf, den Zuschnitt und die Nutzung der Flächen, die Artenwahl, den Aufbau und die Dimensionierung der Wegeerschließung unter Berücksichtigung von Realisierungsabschnitten mit ihr abzustimmen.

Nach der Auskiesung soll laut Antrag die Verfüllung teilweise mit standortfremdem Material gemäß den Anforderungen an die Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle in Tagebauen unter Bergaufsicht erfolgen.

¹⁹ z. B. in der Stellungnahme der Bürgerinitiative Rückmarsdorf „Mit uns ist kein Kies zu machen!“, eingereicht mit Schreiben vom 28.11.2018

Die **Abteilung 4 (Umweltschutz) der Landesdirektion Sachsen** hat in ihrer Stellungnahme erneut darauf hingewiesen, dass die Widernutzbarmachung für den Bereich des wassergefüllten Restlochs nur mit Bezug auf das Merkblatt des Sächsischen Oberbergamtes zur Abfallverordnung, Stand 29. Juli 2015 unzureichend definiert ist, und hat detailliertere Aussagen zur Wiedernutzbarmachung empfohlen. Das betrifft einerseits die Erarbeitung verschiedener Varianten und andererseits in Bezug auf die Nutzung bergbaufremder mineralischer Abfälle die Abfallarten, Schadstoffzuordnungswerte und Verfüllbereiche (wassergesättigt/wasserungesättigt). Hierzu hat die Antragstellerin in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 betont, dass Fremdmaterialien, d. h. Abfälle zur Verwertung außerhalb des Bergbaus 1 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Wasserstandes eingebaut werden und insoweit einen nur unwesentlichen Einfluss auf das Grundwasser und den Restsee haben. Auch die **Stadt Leipzig** hat angemerkt, dass eine nachvollziehbare Darstellung fehlt, welche Ziele mit der Planung verfolgt werden und wie mögliche Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung (z.B. bei Nutzung des Landschaftsees) bewältigt werden können.

Die **Rechtsanwaltskanzlei Günther**, deren Stellungnahme sich mehrere Träger öffentlicher Belange und Einwender angeschlossen hatten, vertritt die Auffassung, dass die Kombination aus Abbau im Nassschnitt und Verfüllung mit Fremdmaterial (nachrichtlich Bauschutt) ein hohes Risiko für den chemischen Zustand des Grundwassers birgt und eine zukünftige Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers nahelegt. In diesem Punkt hält die Antragstellerin²⁰ eine unzulässige chemische Beeinflussung des Grundwasserzustandes für ausgeschlossen und verweist auf das entsprechende Kapitel in den Antragsunterlagen²¹. Generell vertreten sowohl die **Rechtsanwaltskanzlei Günther** als auch fast alle Einwender die Auffassung, das Vorhabengebiet werde künftig als Deponie nachgenutzt²². Die Antragstellerin weist diesen Vorwurf in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 zurück. Eine Nachnutzung als Deponie sei nicht vorgesehen. Die Einwender hätten die Antragsunterlagen fehlinterpretiert und wesentliche Dinge nicht verstanden. „Das Rekultivierungskonzept legt die technischen Anforderungen und dergleichen hierzu fest. Nicht die Verfüllung, sondern die Renaturierung steht hier im Vordergrund.“ Und: „Die vorstehende Aussage ist unzutreffend und falsch, denn die Verfüllung erfolgt im Nassschnitt mit standorteigenem Material sowie im Trockenschnitt mit entsprechend nachweislich geeigneten und zugelassenen Materialien. Ziel der Verfüllung ist die Renaturierung des Standortes und eben kein Deponiebetrieb, dem im Übrigen nur durch ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren zugrunde liegen würde. Die Art und Weise der Renaturierung obliegt dem weiteren bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.“

Das **Sächsische Oberbergamt** weist in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018 darauf hin, dass die Verfüllung mit Bodenmaterialien aus Bodenbehandlungs-, Bodenrecycling und Bauschuttrecyclinganlagen, von Bodenbörsen und aus ortsfremden Lagern oder Zwischenlagern grundsätzlich unzulässig ist. Spätestens im Rahmenbetriebsplan sei zur Plausibilisierung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes nachzuweisen, dass das benötigte Material für die Rekultivierungsschicht am Markt vorhanden ist.

²⁰ Erwiderung vom 25.11.2019

²¹ Kapitel 5.2.5 Grundwasser

²² Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Günther vom 05.12.2018: „Der Antrag enthält nicht die notwendigen Angaben, um die Nachnutzung als Deponie, zumal mit bergbaufremden Stoffen verfüllt werden soll, in gebotener Tiefe bewerten zu können.“

Der Abbau von Bodenschätzen ist ein Eingriff in das Landschaftsbild sowie in den bestehenden Naturhaushalt und die natürlichen Bodenfunktionen. Da das Schutzgut Boden im Wirkzusammenhang Schnittmengen mit allen Schutzgütern hat, sollte der Untersuchungsraum nicht wesentlich kleiner gewählt werden als bei den anderen zumindest abiotischen Schutzgütern. Erforderlich ist, dass die in diesem Untersuchungsraum liegenden Altlasten und Deponien mit den Altlastenkennziffern (AKZ) des Sächsischen Altlastenkatasters (SALKA) gekennzeichnet bzw. tabellarisch dargestellt werden. Die Raumordnungsbehörde folgt daher mit der **Maßgabe ROV 1** dem Vorschlag der Abteilung 4 (Umweltschutz) der Landesdirektion Sachsen und bestimmt, dass der Untersuchungsraum Boden identisch zu dem von Luft, Klima und Landschaft sein soll. Dabei können jedoch alle baulich überprägten Flächen (Versiegelung, Teilversiegelung) ausgeklammert werden. Weiterhin sind die Altlasten in der Bodenbewertung zu berücksichtigen.

Die Raumordnungsbehörde ist hinsichtlich des Grundwasserschutzes zu der Auffassung gelangt, dass mit der Umsetzung der **Maßgabe ROV 2** den vorgetragenen Bedenken unter raumordnerischen Gesichtspunkten insgesamt Rechnung getragen werden kann. Das Hydrogeologische Gutachten ist in der vorgelegten Fassung noch nicht geeignet, die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu bestätigen. Die Unklarheiten lassen sich nur durch eine fachlich angemessene Erweiterung des Untersuchungsraumes und die Einrichtung weiterer notwendiger Grundwassermessstellen beseitigen. Die Grundwasserqualität muss eindeutig feststellbar sein und die darauf aufbauenden Prognosen müssen verlässlich sein. Die Auswertung der Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Einwander verdeutlichte, dass der Inhalt des Hydrogeologischen Gutachtens zurzeit nicht ausreicht, um die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sicher festzustellen.

Einige dieser Schutzgebiete (FFH-Gebiet Bienitz und Moormergelgebiet, SPA-Gebiet Leipziger Auwald) sind Bestandteil der Gebietskulisse der Vorranggebiete Natur und Landschaft im Regionalplan Westsachsen 2008, Karte 14 „Raumnutzung“. Vorranggebiete sind zeichnerisch festgelegte Ziele der Raumordnung. Um im weiteren Verfahren gerade der Problematik Grundwasserabsenkungen und Beeinträchtigungen des Fließgewässers Zschampert die nötige Sensibilität entgegenzubringen, wurde die **Maßgabe ROV 3** eingeführt. **Maßgabe ROV 4** gewährleistet die ständige vorhabenbegleitende Prüfung der Grundwasserstände und -qualität.

Mit der Erschließung des Abbaufeldes Rückmarsdorf ist zunächst durch die Flächeninanspruchnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, jedoch kann dieser durch die Rekultivierung der Flächen auch eine Aufwertung erfahren. Das Konzept für die Wiedernutzbarmachung beinhaltet eine teilweise Aufforstung der Fläche als Wald. Somit trägt die Umsetzung dieser Rekultivierungsmaßnahme im Rahmen des Vorhabens zu einer Waldmehrung auf einer Fläche von mindestens 8,8 ha bei (**Maßgabe ZAV 1**). Neben Grünflächen, einem Landschaftssee sowie Wegeverbindungen zur Naherholung werden Teilflächen als Grünland, Ruderal- und Ackerflächen wieder nutzbar gemacht. **Maßgabe ROV 5** stellt sicher, dass vor der Ausführungsplanung geprüft wird, ob und in welchem Umfang durch den Abbau entstandene Biotope erhaltenswert sind. Die Raumordnungsbehörde folgt damit einem Vorschlag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V. Bei einer konsequenten Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes können Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter abgemildert werden.

Die **Maßgabe ROV 6** soll gewährleisten, dass die Wiedernutzbarmachung unmittelbar nach Beendigung des Rohstoffabbaus im jeweiligen Abbaufeld beginnen und zu einer ökologischen Aufwertung des Standortes führen soll. Laut Antrag soll der Abbau im Abbaufeld 1 fortlaufend bis Abbaufeld 7 kontinuierlich mit möglichst geringer Flächeninanspruchnahme erfolgen. Das bedeutet, dass die Fläche des offenen Baufeldes möglichst klein zu halten und die Rekultivierung Schritt für Schritt umzusetzen ist. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist in diesem Zusammenhang nachzuarbeiten, die weitere Ausformung und Gestaltung ist mit der Stadt Leipzig abzustimmen. Damit folgt die Raumordnungsbehörde einer Empfehlung der Abteilung 4 (Umweltschutz) der Landesdirektion Sachsen sowie einer Forderung der betroffenen Kommune.

Die Auswertung der Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Einwender hat ergeben, dass die „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ (Anlage 7 in den Antragsunterlagen) nicht vollständig ist. Mit **Hinweis H 5** sollen bei der Überarbeitung des Gutachtens bzw. Maßnahmenkatalogs sämtliche Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind auszuschließen.

Bei Beachtung der Maßgaben ZAV 1 sowie ROV 1 – 6 kann das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gebracht werden.

8.2.3 Landwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

§ 1 BBodSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG	Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG	Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.
G 9.1.1 RPIWS 2008	Die Landwirtschaft soll in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann.

Bewertung

Die Fläche des geplanten Kiessandtagebaus Rückmarsdorf ist im Regionalplan Westsachsen 2008 auf Grund ihrer hohen Bodengüte nördlich des Vorranggebietes Waldmehringung als Vorbehaltsgebiet²³ Landwirtschaft ausgewiesen. Auch im Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig (in Kraft getreten am 16. Mai 2015) ist das Vorhabengebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. **Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen** hat in seiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren vom 12. Dezember 2018 darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Inanspruchnahme von insgesamt ca. 52 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche der Landwirtschaft eine erhebliche Größenordnung an Bewirtschaftungsflächen entzogen werden soll. Dabei sei zu berücksichtigen, dass davon nur ca. 17 ha im Rahmen der Rekultivierung als Landwirtschaftsfläche wiederhergestellt werden sollen.

Die Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgte gemäß Ziel 9.1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2003, wonach in den Regionalplänen regional bedeutsame Flächen für die landwirtschaftliche Produktion als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gesichert werden sollten. Die Regionalen Planungsverbände waren gehalten, vorrangig die in Karte 8 des LEP 2003 ausgewiesenen „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“ mit Bodenwertzahlen über 50 zu konkretisieren.

Neben der Produktionsfunktion ist die freiraumsichernde Funktion der Landwirtschaft für Westsachsen von besonderer Bedeutung. Durch die Bewirtschaftung und Gestaltung eines großen Flächenanteils in der Region leistet sie insbesondere im Verdichtungsraum einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung klimatisch wertvoller Bereiche, trägt zur Erholungsvorsorge sowie im Rahmen einer umweltgerechten Landwirtschaft zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Die Sicherung ausreichend großer Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Funktionen²⁴.

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Regionalplan Westsachsen 2008 (in Kraft getreten am 25. Juli 2008) zeichnen sich wie folgt aus:

- Gebiete mit Bodenwertzahlen über 70 mit sehr hohem Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen sowie
- Gebiete mit Bodenwertzahlen zwischen 50 und 70 außerhalb von Gebieten mit Bewirtschaftungserschwernissen durch Hangneigungen > 12 Prozent.

Der Regionale Planungsverband fordert in seiner Stellungnahme, dass den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Raum besonderes Gewicht beizumessen ist.

²³ Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).

²⁴ Siehe auch Begründung zum Kapitel 9.1 Landwirtschaft des Regionalplanes Westsachsen 2008

Die ebenfalls in der Stellungnahme enthaltene Empfehlung, dass zu den Auswirkungen dieses gravierenden Flächenentzugs auf die Landwirtschaft in den weiteren Verfahren darzulegen ist, inwieweit die betriebswirtschaftlichen Einschnitte kompensiert und damit die Erwerbsgrundlage der betroffenen Landwirte gesichert werden kann, hat die Raumordnungsbehörde als Hinweis H 3 aufgegriffen.

Der **Kreisbauernverband Borna – Geithain – Leipzig e.V.** hat seine Stellungnahme vom 28. November 2018 für den Sächsischen Landesbauernverband e.V. abgegeben. Darin zeigte er kein Einverständnis mit der Planung. Als Begründung gibt der Verband an, dass durch den Abbau von Kies und Kohle zunehmend Landwirtschaftsflächen mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit zunehmend in der Region verloren gehen. Die Argumentation in den Antragsunterlagen, dass es „mögliche“ Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft gebe, oder der Hinweis auf „Monokulturen“ auf den Flächen sei befremdlich. Nach Ansicht des Verbandes begründen diese Aussagen noch lange nicht, dass man dann einfach eine anderweitige Nutzung gutheißen sollte. Der Kreisbauernverband spricht sich dafür aus, dass diese Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt wird.

Im Falle einer anderweitigen Entscheidung schlägt der Verband vorsorglich zwei Maßnahmen vor: die gesonderte Abtragung und Lagerung des Mutterbodens zu gewährleisten sowie bei der Rekultivierung eine maximal mögliche Rückgabe an landwirtschaftlicher Fläche anzustreben.

Die **Stadt Leipzig** führt in ihrer Stellungnahme aus, dass durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaugebietes fruchtbare Ackerböden in einem Flächenumfang von 52 ha (davon ca. 46 ha Abbaufäche) dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Flächenentzug sei in der Regel nicht ausgleichbar und würde die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen Landwirtschaftsunternehmen beeinträchtigen sowie zu Einkommensverlusten führen. Das Rekultivierungskonzept sehe nur auf einem Drittel der beanspruchten Fläche die Wiederherstellung von Ackerland vor. Diesen Anteil schätzt die Stadt aus agrarstruktureller Sicht als zu gering ein. Da grundsätzlich der Wiedernutzbarmachung als Landwirtschaftsfläche gegenüber einer anderen Nutzung der Vorrang zu geben ist, fordert die Stadt Leipzig als Maßgabe, dass der geplante Anteil an Ackerland zu erhöhen ist. Unter dieser Auflage könne der Aspekt Landwirtschaft als raumverträglich gelten.

Die Antragstellerin hat in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 mitgeteilt, dass es bereits Gespräche mit dem Pächter der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche gegeben habe. Er hätte erklärt, dass er dem Vorhaben nicht entgegensteht und einen Ersatz als Grünlandwirtschaft favorisiert.

Die Nutzungsbeschränkungen treten für die Landwirtschaft während der gesamten Laufzeit des Kiessandtagebaus Rückmarsdorf auf. Vorhabenbedingt lassen sich diese jedoch nicht vermeiden. Gleichwohl ist den Belangen der Landwirtschaft im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Vorhabens erhebliches Gewicht beizumessen. Hieraus resultiert die **Maßgabe ROV 7**. Eine Rekultivierung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen soll kompakt und unmittelbar nach Abbaubende erfolgen. Dabei ist die landwirtschaftlich nutzbare Fläche signifikant zu erhöhen.

Bei Beachtung der Maßgabe kann das Vorhaben als raumverträglich angesehen werden.

8.2.4 Siedlungsentwicklung

Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. ... Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
G 2.2.1.1 LEP 2013	Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden.
Z 2.2.1.9 LEP 2013	Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
Z 5.1.9 RPIWS 2008	In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft herstellen.
Z 7.3 RPIWS 2008	Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass <ul style="list-style-type: none"> • ... • Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Tourismusgebieten und von Tourismusschwerpunkten vermieden werden, • in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird und • die mit Straßentransporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.

Bewertung

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit umfasst die westlich und nördlich gelegene Wohnbebauung bis etwa 450 m Entfernung zum Vorhabengebiet sowie das nordöstlich gelegene Gelände von Schönau I und die daran angrenzende Wohnbebauung.

In den Antragsunterlagen werden verschiedene Begebenheiten als Vorbelastung eingestuft. Dazu zählen:

- die östlich die Vorhabenfläche tangierende Bahnstrecke Leipzig – Großkorbetha,
- der Straßenverkehr (vor allem Miltitzer Straße und Lyoner Straße) innerhalb des Untersuchungsraums,

- die landwirtschaftliche Nutzung sowie
- der bestehende Kiessandtagebau Schönau II.

Alle Vorbelastungen sind im Wesentlichen durch Staub- und Lärmemissionen geprägt.

Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine Parkanlagen oder größeren Waldflächen vorhanden. Lediglich entlang der Bahntrasse im Osten ist ein Gehölzstreifen zu finden. Die einzige größere zusammenhängende Gehölzfläche lokalisiert sich im südlichen Teil des Untersuchungsraums zwischen der Bahnstrecke und der Miltitzer Straße mit einer Größe von ca. 5 ha.

Die Antragstellerin schreibt dem Untersuchungsraum hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion aufgrund fehlender Erholungsgebiete eine geringe Bedeutung zu. Insgesamt weist sie dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit eine mittlere Bedeutung zu.

Der überwiegende Teil der kritischen Hinweise aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der privaten Einwander betraf den geplanten Abstand von der Abbaukante zur Wohnsiedlung. Das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückmarsdorf“ begegnet einer großen Skepsis bezüglich der Staubemissionen, die vor allem in der Stellungnahme der **Stadt Leipzig** zum Ausdruck kam. Die Raumordnungsbehörde hat bereits im abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren den Konflikt mit dem Ziel Z 7.3 des Regionalplanes Westsachsen 2008 (300 m – Siedlungsmindestabstand) behandelt. Nach Abwägung aller betroffenen Belange hatte sie festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus Rückmarsdorf bei Beachtung der im Zielabweichungsverfahren getroffenen Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Im Übrigen hat der Regionale Planungsverband bei der Fortschreibung des Regionalplanes diesen Planatz (Z 7.3 RPIWS 2008) in einen Grundsatz (G 4.2.3.4 RPI L-WS 2017) geändert.

Dabei soll die **Maßgabe ZAV 2** sicherstellen, dass sämtliche Potenziale ausgeschöpft werden, damit die Lebens- und Wohnqualität im Umfeld erhalten bleibt. Deshalb ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Staub rechtzeitig vor dem jeweiligen Abbaubeginn in den einzelnen Abbaufeldern abgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, welche Wirkung eine Verlängerung des die Bahnstrecke begleitenden Lärmschutzwalls in nordöstlicher Richtung entfalten kann.

Die Raumordnungsbehörde hat die Tatsache, dass der Abbau in den jeweiligen Feldern nicht länger als zwei Jahre dauert, positiv für ihre Zulassungsentscheidung zum Zielabweichungsantrag gewertet. Damit wird deutlich, dass es sich bei den Abbauarbeiten in dem jeweiligen Feld für die unmittelbaren Anwohner um eine temporäre Belastung handelt. Es ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, dass die Fläche des offenen Baufeldes so gering wie möglich gehalten wird und unmittelbar auf besondere Wetterlagen reagiert wird. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Möglichkeit, betriebliche Ausfallzeiten an Samstagen nachzuholen, ist zu untersagen.

Die Raumordnungsbehörde legt besonderen Wert auf die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte. Die überarbeiteten Gutachten zeigen, dass es an einzelnen Immissionsorten einen erhöhten Aufwand braucht, um die Grenzwerte zu unterschreiten. Die **Maßgabe ZAV 3** soll bewirken, dass in einem transparenten Verfahren die Belastungen regelmäßig überprüft werden, so dass im Bedarfsfall mit geeigneten Mitteln, zu denen ausdrücklich auch eine Vergrößerung des Siedlungsmindestabstandes zählt, einer unzumutbaren Belastung der Bevölkerung entgegengesteuert werden kann. Eine abschließende Prüfung diesbezüglich findet im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren statt.

Der **Ortschaftsrat Rückmarsdorf** der Stadt Leipzig hat in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 darauf hingewiesen, dass aufgrund der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums (Straße „An den Linden“) mehrere 4-geschossige Wohnbaukomplexe, die auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum „Lindenpark“ gehören, außen vorgeblieben sind und es unterlassen wurde, die Auswirkungen der Lärmbelastung auf die oberen Geschosse zu untersuchen. Der Ortschaftsrat hält diese Untersuchung jedoch für zwingend geboten. Die Umweltverträglichkeitsstudie sei somit unvollständig. Die Antragstellerin ist in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 nicht auf diesen Hinweis eingegangen.

Der **Bürgerverein Rückmarsdorf e.V.** hat in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 darauf hingewiesen, dass nach Änderung des Bebauungsplanes Nr. E-237 „Am Wachberg“ an der Miltitzer Straße (also direkt gegenüber dem geplanten Tagebau) auf einer Fläche von ca. 16 ha ungefähr 50 Einfamilienhäuser entstehen werden. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes im Leipziger Amtsblatt Nr. 13/2020 vom 4. Juli 2020 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten²⁵.

Aufgrund der Hinweise und der fortgeschrittenen Entwicklung im Bebauungsplanverfahren erachtet es die Raumordnungsbehörde als notwendig, mit der **Maßgabe ROV 1** den Untersuchungsraum zu dem Schutzgut „Mensch/Siedlung“ ebenfalls (wie schon beim Untersuchungsraum zum Schutzgut „Boden“) an den Untersuchungsraum „Luft“ anzupassen. Damit ist gewährleistet, dass die o. g. Wohngebiete „Lindenpark“ sowie im Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. E-237 „Am Wachberg“ in der Untersuchung berücksichtigt werden. Dementsprechend ist das schalltechnische Gutachten anzupassen. Weiterhin ergänzt die Raumordnungsbehörde vor dem Hintergrund der Maßgaben ROV 1 und ROV 2 die **Maßgabe ZAV 2** aus dem Zielabweichungsverfahren. Hinsichtlich der erweiterten Untersuchungsräume sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmreduzierung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Mit der Beachtung der Maßgabe ROV 1 und der ergänzten Maßgabe ZAV 2 ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung vereinbar.

²⁵ Siehe <https://ratsinfo.leipzig.de> unter der Vorlagen-Nummer VII-DS-00676

8.2.5 Verkehr

Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG	Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, (...) ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten (...). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. (...) Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.
G 3.2.1 LEP 2013	Die vorhandene Straßeninfrastruktur soll zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten werden.
Z 7.3 RPIWS 2008	Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass ... die mit Straßentransporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.

Bewertung

Das Abbaufeld wird über eine die Bahnstrecke querende Brücke mit dem östlich gelegenen Betriebsgelände der GP Günter Papenburg AG verbunden. Die Brücke soll nach der Auskiesung und der Wiedernutzbarmachung des Vorhabengebiets für die öffentliche Nutzung bestehen bleiben. Eine direkte verkehrliche Anbindung des Abbaugeländes an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt laut Planung nicht. Der abbaubedingte Fahrverkehr ergibt sich durch den Transport von Lkw und Dumpfern auf dem Vorhabengebiet und dem Betriebsgelände der GP Günter Papenburg AG. Während die Lkw den Streckenabschnitt zwischen der Werkszufahrt im Bereich der Plautstraße und der Kiesaufbereitung befahren, beschränkt sich der Dumperverkehr auf die innerbetrieblichen Verbindungswege zwischen den jeweiligen Abbauebenen und der Kiesaufbereitungsanlage.

Eine Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten ist im Zuge der Gewinnung und Aufbereitung nicht erforderlich, da der Transport und die Aufbereitung des Rohkiessandes innerhalb des Betriebsgeländes stattfinden. Der externe Transportverkehr (Ab- und Antransport von Gütern und Fremdmaterial) erfolgt über die vorhandene Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Hierzu hat die Stadt Leipzig darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin laut Planung beabsichtigt, die Straße „Zum Bahnhof“ als Zufahrt zu nutzen. Diese Straße sei jedoch nicht für schweren Lkw-Verkehr ausgelegt. Ihre Nutzung für Transporte ist deshalb auszuschließen. Die Raumordnungsbehörde hat diesen Vorschlag als Hinweis H 4 aufgegriffen.

Das **Sächsische Oberbergamt** hat in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018 mitgeteilt, dass im Schalltechnischen Gutachten (Anlage 14 in den Antragsunterlagen) im Rahmen der Vorbelastung neben dem Industrie- und Gewerbelärm auch der Verkehrslärm – insbesondere des Eisenbahnverkehrs – zu berücksichtigen ist. Die Bahnstrecke Leipzig – Großkorbetha begrenze die Erweiterungsfläche in östlicher Richtung und trenne diese von der Aufbereitungsanlage.

Das Schalltechnische Gutachten gibt aus Sicht des **Ortschaftsrates Rückmarsdorf der Stadt Leipzig** nicht die wirklichen Verhältnisse des geplanten Vorhabens wieder. In seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 macht der Ortschaftsrat unter anderem neben der falschen Bewertung des Schutzgebiets des Bebauungsplanes „E-237 Am Wachberg“ und der fehlenden Betrachtung der Wohngebiete mit Mehrgeschossern auf die Vorbelastung aufmerksam, die aus dem Flugverkehr und dem Zug- bzw. Straßenverkehr resultiert und die in dem Gutachten nicht berücksichtigt wurde. Die Antragstellerin hat in ihrer Erwiderung vom 25. November 2019 dargestellt, dass nur ein geringer Teil des ausgewiesenen Untersuchungsraums für das Schutzgut Mensch durch Wohnbebauungen (Stadtteil Rückmarsdorf) geprägt ist. Dies mag vor allem daran liegen, dass der Untersuchungsraum zu klein ausgewählt ist. Deshalb hat die Raumordnungsbehörde mit der **Maßgabe ROV 1** festgelegt, dass der Untersuchungsraum entsprechend den Hinweisen des Ortschaftsrates zu erweitern und das Schalltechnische Gutachten zu überarbeiten ist. Auf die beiden o. g. Wohngebiete geht die Antragstellerin in ihrer Erwiderung nicht ein. Sie bewertet stattdessen, dass unter der Maßgabe der im Schalltechnischen Gutachten nachgewiesenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Lärmemission für das Schutzgut Mensch mit keiner relevanten Beeinträchtigung zu rechnen hat. Lediglich im Bereich der Brücke könne es aufgrund der Höhe des Bauwerkes, die über den Lärmschutzwällen und -wänden liegt, zu geringen temporären Beeinträchtigungen kommen, die dem Vorhaben nicht entgegenstünden.

Bei Beachtung der Maßgabe ROV 1 und des Hinweises H 4 werden keine nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen durch Verkehrsanlagen oder durch zusätzlichen Schwerverkehr zu erwarten sein, so dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Verkehr vereinbar ist.

9. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Beurteilung der Raumverträglichkeit hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung als überfachliche zusammenfassende Planung zu orientieren. Diese auf Ausgestaltung und Verfeinerung angelegten Vorgaben zielen auf die Ordnung und Entwicklung des Raums und haben die Aufgabe, unterschiedliche, konkurrierende Raumnutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen bzw. auszugleichen und sie so zu steuern, dass möglichst viele Ansprüche erhalten bleiben und konsensfähige Lösungen erreicht werden können.

Um bewerten zu können, ob das beabsichtigte Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt und wie es mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen abgestimmt werden kann, wurden alle berührten raumfunktionellen und -strukturellen Belange in die Raumverträglichkeitsprüfung eingestellt, die sich sowohl aus den Erfordernissen der Raumordnung ergeben als auch von den zuständigen Fachbehörden ermittelt wurden (vgl. Kapitel 8.1 bis 8.2.5).

Zunächst ist festzustellen, dass von dem geplanten Abbau des Kiessandtagebaus Rückmarsdorf erhebliche Auswirkungen ausgehen werden. Nach Auswertung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass einerseits der öffentliche Belang zur Sicherung der regionalen Wirtschaftsentwicklung in Verbindung mit dem unternehmerischen Interesse der Vorhabenträgerin und andererseits insbesondere die Raumfunktionen, Wirkfaktoren und öffentlichen Belange „Natur und Landschaft“, „Landwirtschaft“, „Siedlungsentwicklung“ und „Verkehr“ als Interessenkonflikte gegenüberstehen.

Nach Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange ergibt sich folgende Gesamtabwägung: Der geplante Abbau im Tagebaufeld Rückmarsdorf entspricht bei Beachtung der genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesentwicklung.

Bereits im Zielabweichungsverfahren ist die Landesdirektion Sachsen der Empfehlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen gefolgt und hat die Standortgebundenheit der Lagerstätte sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, insbesondere die geplante Aufforstung, sowie die Maßnahmen zur Immissionsminderung besonders gewichtet. Dies war umso mehr möglich, da die räumlichen Eingriffe in das „Vorranggebiet Waldmehrung“ und den „Regionalen Grünzug“ nicht substanziell sind, alle Aufgaben und Funktionen dieser Gebiete in das Verfahren einbezogen waren, daraus keine weiteren, dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ersichtlich wurden und die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Staubimmissionen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) plangemäß eingehalten werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Immissionsminderung (insbesondere die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. -wänden) sind – sofern diese mit Abbaubeginn wirksam werden – nach Ansicht des Planungsverbandes ausreichend, die Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Ortsteil Rückmarsdorf zu minimieren. Ein weitergehender regionalplanerischer Vorsorgebedarf sei – über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus – nicht ableitbar. Insofern konnte der Regionale Planungsverband dem Antrag der GP Günter Papenburg AG hinsichtlich einer Abweichung vom Siedlungsmindestabstandsziel folgen.

In der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren hat der Regionale Planungsverband gefordert, dass den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Raum besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Raumordnungsbehörde ist den Empfehlungen des Plangebers gefolgt und hat mit der **Maßgabe ZAV 1** dafür gesorgt, dass das Ziel des Vorranggebiets Waldmehrung mit der Wiederaufforstung als Rekultivierungsmaßnahme erreicht wird. Im Verfahren konnte kein alternativer Weg zur Realisierung der planerischen Konzeption aufgezeigt werden. Dabei wurde festgelegt, dass eine Waldfläche in einer Größenordnung von mindestens 8,8 ha entstehen soll. Die Maßgabe leistet einen Beitrag, um das Ziel Z 9.2.2 des Regionalplanes Westsachsen (RPIWS) 2008 zu erfüllen²⁶.

Besonderes Gewicht hat die Raumordnungsbehörde den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt und mit der **Maßgabe ROV 7** verfügt, dass die nach der Rekultivierung entstehende landwirtschaftlich nutzbare Fläche signifikant größer sein soll als die in der Planung vorgesehene. Der Nachweis dafür ist im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Mit der Umsetzung der **Maßgaben ZAV 2 und ZAV 3** ist gewährleistet, dass die Immissionsbelastung der Bevölkerung frühzeitig minimiert wird sowie die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte bezüglich des beantragten Abstands zwischen dem Tagebaurand und den nächsten vorhandenen Bebauungen mit Wohnnutzung eingehalten werden und somit zulässig sind. Weil ein Resultat des Raumordnungsverfahrens war, dass der Untersuchungsraum zu dem Schutzgut „Mensch/Siedlung“ zu erweitern ist, um die Wohngebiete „Lindenpark“ und das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. E-237 „Am Wachberg“ angemessen zu berücksichtigen, hat die Raumordnungsbehörde dafür die **Maßgabe ROV 1** verfügt. Darin ist die Anpassung des Schalltechnischen Gutachtens enthalten. Falls sich aus dieser Anpassung neue Erkenntnisse ergeben, die für die Minimierung der Immissionsbelastung der Bevölkerung relevant sind, hat die Raumordnungsbehörde die **Maßgabe ZAV 2** dahingehend ergänzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmreduzierung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Die **Maßgaben ZAV 2 und ZAV 3** i.V.m. **ROV 1** entsprechen zudem im übertragenen Sinn dem Ziel Z 5.1.7 RPIWS 2008, wonach Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Spiel- und Erholungsflächen einander so zugeordnet werden sollen, dass Nutzungskonflikte durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen vermieden werden. Damit sorgen sie dafür, dass bezüglich der Belange der Siedlungsentwicklung und des Immissionsschutzes aus raumordnerischer Sicht eine verträgliche Einordnung des Standortes gelingen kann.

Mit den **Maßgaben ROV 1, ROV 2, ROV 3, ROV 4 und ROV 5** sowie **Hinweis H 5** wird sichergestellt, dass die Antragsunterlagen für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Schutzgüter „Boden“, „Grundwasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ entsprechend den Hinweisen der Träger öffentlicher Belange und der Einwender überarbeitet werden.

²⁶ Z 9.2.2 RPIWS 2008: „Der Waldanteil ist in der Region auf mindestens 18,5 Prozent unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten zu erhöhen.“

Die **Maßgabe ROV 1** sorgt dafür, dass der Untersuchungsraum Boden wesentlich vergrößert wird und der Wirkzusammenhang mit allen Schutzgütern auf einer größeren Fläche betrachtet werden kann. Außerdem sind die Altlasten in der Bodenbewertung zu berücksichtigen.

Die **Maßgabe ROV 2** berücksichtigt angemessen die vorgetragenen Bedenken bezüglich der Aussagekraft des Hydrogeologischen Gutachtens und aller daraus abgeleiteten Prognosen und Maßnahmen. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut „Wasser“ wird für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren so erweitert, dass die Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben in den Antragsunterlagen dargestellt werden kann. Die Grundwasserqualität muss eindeutig feststellbar sein und die darauf aufbauenden Prognosen müssen verlässlich sein. Weiterhin müssen die Antragsunterlagen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sicher feststellen. Dazu dient die **Maßgabe ROV 3**. Die **Maßgabe ROV 4** gewährleistet die ständige vorhabenbegleitende Prüfung der Grundwasserstände und -qualität.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung soll einerseits der Boden für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert und andererseits die verbleibende Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere den Belangen des Artenschutzes gerecht werden. Der Landschaftscharakter wird durch die konsequente Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsplanung sogar aufgewertet. Die Umsetzung der **Maßgabe ROV 5** trägt dazu bei, dass erhaltenswerte Biotope, die sich während des Abbauprozesses gebildet haben, in das Wiedernutzbarmachungskonzept eingliedern lassen. **Maßgabe ROV 6** gewährleistet, dass die geplanten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung konsequent umgesetzt werden und der Landschaftspflegerische Begleitplan für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren im Bereich des wassergefüllten Restlochs überarbeitet wird. Die weitere Ausformung und Gestaltung wird mit der Stadt Leipzig abgestimmt. **Hinweis H 5** verdeutlicht, dass das Gutachten bzw. der Maßnahmenkatalog der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu überarbeiten ist und dabei sämtliche Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind auszuschließen.

Diese Maßgaben führen aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Standortes bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die benannten Maßnahmen stehen zudem im Einklang mit Ziel 7.4 RPIWS 2008. Danach ist bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten auf

- die Aufwertung des Landschaftsbilds,
- die Erhöhung des Waldanteils,
- die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten,
- die Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen und
- die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.

Mit dem Bau einer Brücke über die Eisenbahntrasse werden Straßen Transporte in der Ortschaft Rückmarsdorf vermieden. Die **Maßgabe ROV 1**, die eine Erweiterung des Untersuchungsraums zu dem Schutzgut „Mensch/Siedlung“ festlegt, schließt auch die mehrgeschossigen Wohngebäude im Ortsteil Rückmarsdorf ein, die möglicherweise durch die Immissionen des Kiessandtagebaus und vor allem von den Transportfahrten über die Brücke stärker betroffen sind. Der **Hinweis H 4** verdeutlicht, dass die Straße „Zum Bahnhof“ nicht für schweren Lkw-Verkehr ausgelegt ist.

Damit entspricht das Vorhaben auch dem Ziel Z 7.3 RPIWS 2008, wonach die Rohstoffgewinnung so erfolgen soll, dass die mit Straßen transporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.

Zwar legt die **Maßgabe ROV 7** fest, dass die landwirtschaftlich nutzbare Fläche im Rahmen der Rekultivierung über die geplanten ca. 17 ha hinaus signifikant zu erhöhen ist, eine Kompensation der gesamten ca. 52 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche kann aber nicht stattfinden. Dies ist aus Sicht der Raumordnungsbehörde aber auch nicht erforderlich. Eine Auswertung im Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) des Freistaates Sachsen zu den im Gebiet zwischen den Ortslagen Dölzig, Böhlitz-Ehrenberg, Rückmarsdorf, Miltitz, Lausen-Grünau, Markranstädt, Seebenisch, Großschocher, Knautkleeberg-Knauthain, Hartmannsdorf-Knautnaundorf, Zitzschen, Großdölzig, Wiederau, Pegau, Kitzen und der Landesgrenze gelegenen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ergab, dass durch den Kiessandtagebau Rückmarsdorf die Leistungsfähigkeit und Struktur der regionalplanerisch gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht substantiell beeinträchtigt wird. Bezogen auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der regionalplanerisch gesicherten Vorbehaltsgebiete beträgt der Anteil des Vorhabengebiets lediglich ungefähr 1,5 Prozent (VBG: ca. 3 600 ha zu ca. 52 ha) und bezogen auf die Gesamtfläche der regionalplanerisch gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen sogar weniger als 1 Prozent (VRG + VBG: ca. 6 000 ha zu ca. 52 ha). Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um eine isolierte, nicht mit den übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammenhängende Fläche handelt.

Eine Genehmigung des Abbaus im Kiessandtagebau Rückmarsdorf stünde demnach im Einklang mit dem Grundsatz G 9.1.1 RPIWS 2008, wonach die Landwirtschaft in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt werden soll, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben

- zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen,
- zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie
- zur Gewinnung erneuerbarer Energien

wahrnehmen kann.

Der Abbau im Kiessandtagebau Rückmarsdorf führt unbestritten zu Einflüssen auf die Umgebung. Diese Einflüsse werden jedoch voraussichtlich, wie durch die Fachgutachten gezeigt, im zulässigen Bereich bleiben. Zudem sind auch die heutigen Flächennutzungen nicht emissionsfrei. Insgesamt werden die eintretenden Veränderungen in Relation zum Beitrag des Unternehmens zur Rohstoffversorgung sowie als Wirtschaftsfaktor in der Region als verhältnismäßig eingeschätzt.

Letztlich entspricht das Vorhaben auch dem Ziel Z 7.2 RPIWS 2008, wonach der Erweiterung bestehender Abbaugebiete bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonenden Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten gegeben werden soll.

Die raumordnerische Abwägung hat somit ergeben, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist oder unter Beachtung der genannten Maßgaben erreicht werden kann. Damit ist auch eine Vereinbarkeit des Standortes mit den Belangen der Raumstruktur festzustellen.

Insgesamt hat die Raumordnungsbehörde keine raumordnerisch relevanten Aspekte ermittelt, die der raumverträglichen Einordnung des Vorhabens unüberwindbar entgegenstehen.

Mit dem **Hinweis H 6** behält sich die Raumordnungsbehörde vor, im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob die o. g. Maßgaben eingehalten worden sind. Auf dieser Grundlage befindet die Landesdirektion Sachsen erneut über die Raumverträglichkeit des Vorhabens.

D Abschließende Hinweise zum Verfahren

Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 i.V.m. § 3 ROG.

Die raumordnerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Raumordnungsbehörde.

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erhaltenen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin übermittelt, insbesondere damit Hinweise – auch soweit sie raumordnerisch nicht relevant sind – berücksichtigt werden können und damit die von den beteiligten Stellen geforderte Abstimmung mit der Antragstellerin frühzeitig erfolgen kann.

Diese raumordnerische Beurteilung wird der Vorhabenträgerin GP Günter Papenburg AG und dem Sächsischen Oberbergamt im Original zugestellt.

Das Vorhaben wird in das Raumordnungskataster des Freistaates Sachsen eingetragen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPIG.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsVwKG²⁷ und Nr. 77, Tarifstelle 1 der Anlage 1 zu § 1 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis²⁸ wird für das Raumordnungsverfahren eine Gebühr erhoben. Die entsprechende Kostenfestsetzung wird der Antragstellerin gesondert zugestellt.

Andrea Staude
Vizepräsidentin

²⁷ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist

²⁸ Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die durch die Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist